



LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



nachrichtlich per E-Mail an:

- LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ines Heinze

Durchwahl
Telefon +49 351 825-3410
Telefax +49 351 825-9301

ines.heinze@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD34-2417/325/1

Dresden,
8. Juni 2022

Stadt Heidenau

Entwurf des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Raumordnungsbehörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 25. April 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Der vorliegende Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Heidenau steht hinsichtlich des Umfangs der geplanten Bauflächenausweisungen im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung¹.

Die Darstellung einiger Sondergebiete Handel steht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 2.3.2 Handel des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013.

Weiterhin besteht für einen Teil der geplanten Bauflächen ein Konflikt zu Festlegungen des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

Auf die Begründung wird verwiesen.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucherschrift:
Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3 – Infrastruktur
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
DVB Linien 7, 8 und 64
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

Begründung

Sachverhalt

Die Stadt Heidenau (16.554 Einwohner zum 30. November 2021, 11,07 km²) stellt erstmals zur Sicherung einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan auf. Heidenau wird raumstrukturell dem Verdichtungsraum zugeordnet und ist im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Grundzentrum festgelegt. Der Nahbereich des Grundzentrums Heidenau umfasst das eigene Stadtgebiet sowie partiell die Gemeinden Dohna und Mügglitztal.

Im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau sind Neuausweisungen an Bauflächen in einem Gesamtumfang von ca. 22 ha, davon 4,9 ha Wohnbauflächen, 7,6 ha gemischte Bauflächen, 7,6 ha gewerbliche Bauflächen, 1,3 ha Sondergebiete sowie 0,5 ha Fläche für den Gemeinbedarf geplant. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass die auf dem Gebiet der Stadt Heidenau geplanten gewerblichen Bauflächen des IndustrieParks Oberelbe derzeit von einer Darstellung im Flächennutzungsplan ausgenommen werden.

Zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde aus Sicht der Raumordnung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18. April 2018 Stellung genommen und dabei festgestellt, dass der Umfang der geplanten Wohnbauflächen grundsätzlich im Einklang mit Erfordernissen der Raumordnung steht, einer bedarfsgerechten Neuausweisung an gewerblichen Bauflächen eine nachvollziehbare Begründung zu Grunde zu legen ist und die Darstellung einzelner Sonderbauflächen Handel im Widerspruch zu den Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 steht.

Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013;
- Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17. September 2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020

Raumordnerische Bewertung

Entscheidungserheblich für die raumordnerische Beurteilung des vorliegenden Flächennutzungsplanentwurfes sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 (LEP 2013) sowie im Weiteren die Festlegungen insbesondere zur Raumnutzung im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Grundzentren, wie die Stadt Heidenau, sollen entsprechend Ziel 1.1.3 des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in ihren Versorgungs- und Siedlungskernen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs und der sozialen und medizinischen Grundversorgung erhalten bzw. ausbauen.

Der Flächennutzungsplanung wird eine prognostizierte Einwohnerzahl für die Stadt Heidenau von ca. 16.880 Einwohnern im Jahr 2035 zu Grunde gelegt werden. Dies entspricht den Annahmen der Variante 1 der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorberechnung für den Freistaat Sachsen bis 2035 des Statistischen Landesamtes. Dieser Prognosezielwert der Einwohnerentwicklung wie auch die Herleitung des ermittelten Bedarfs an Wohnbauflächen sind aus Sicht der Raumordnung grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Neuausweisungen der für eine Wohnnutzung vorgesehenen Flächen (geplante Wohnbauflächen und Wohnanteil in gemischten Bauflächen) übersteigen mit einer Größe von 8,7 ha den ermittelten Bedarf von 3,4 ha erheblich. Jedoch bestehen aus raumordnerischer Sicht angesichts der Tatsache, dass es sich größtenteils um innerörtliche Brachflächen handelt, für die eine bauliche Nachnutzung angestrebt wird, zum Umfang dieser geplanten Neuausweisungen keine Bedenken.

Für eine gewerbliche Nutzung werden Bauflächen in einer Größenordnung von 11,2 ha (7,6 ha geplante gewerbliche Bauflächen und 3,6 ha Anteil in gemischten Bauflächen) im Flächennutzungsplanentwurf neu ausgewiesen. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass im Interesse einer zügigen Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Flächen des angestrebten IndustrieParks Oberelbe (IPO) von einer Überplanung ausgenommen und als „Weißfläche“ dargestellt werden. Nach Abschluss des diesbezüglichen Bebauungsplanverfahrens, in dem die Festsetzung eines ca. 20 ha großen eingeschränkten Gewerbegebietes auf dem Gebiet der Stadt Heidenau vorgesehen ist, sollen die entsprechenden Darstellungen in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die raumordnerischen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau und zum Bebauungsplan „IndustriePark Oberelbe“, in denen vor dem Hintergrund des Grundsatzes 2.2.1.1 LEP 2013 eine nachvollziehbare Untersetzung des Bedarfes für die Flächeninanspruchnahme in der vorgesehenen Größenordnung gefordert wurde. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird dieser Bedarfsnachweis nicht erbracht.

In der raumordnerischen Stellungnahme vom 18. April 2018 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde dargelegt, dass die Darstellung von Sonderbauflächen Handel, die nicht der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs dienen, im Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau im Widerspruch zum landesplanerischen Konzentrationsgebot (Ziel 2.3.2.1 i. V. m. Ziel 2.3.2.2 LEP 2013) steht.

Im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf wird für fünf der sieben im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes enthaltenen Sondergebiete Handel an einer Darstellung als Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe festgehalten. Wie bereits im Schreiben der Raumordnungsbehörde vom 20. Juni 2019 zum Ergebnis der Abwägung mitgeteilt, bestehen zur Darstellung des Gebietes an der Ernst-Schneller-Straße (Standort REWE) als Sondergebiet Handel keine Bedenken. Demgegenüber wird einer Darstellung des Gebietes an der Dresdner Straße (Kaufhaus Wreesmann) als Sondergebiet Handel aus raumordnerischer Sicht nicht zugestimmt, da diese großflächige Einzelhandelseinrichtung mit ihrem Konzept und Sortiment nicht vordergründig der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs dient.

Für die Sondergebiete Handel, die Bestandteile von rechtskräftigen Bebauungsplänen sind, wurde eine Prüfung angeregt, ob die Festsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Kapitel 2.3.2 Handel des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 stehen oder diesen widersprechen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan enthält keine Aussagen zu einer derartigen Prüfung. Zumindest in den Fällen der Bebauungspläne G 02/1 „SB-Warenhaus“ und G 04/1 „Möbelhaus Roller“ verstößt aus Sicht der Raumordnungsbehörde eine Darstellung als Sondergebiet Handel im Flächennutzungsplan gegen die Ziele des Landesentwicklungsplanes.

Auf die Pflicht der Anpassung von Bauleitplänen an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wird verwiesen. Eine den Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 widersprechende Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht zulässig.

Zur Vereinbarkeit der geplanten Bauflächenausweisungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau mit den Festlegungen des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird grundsätzlich auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes verwiesen. Konflikte aus Sicht der Raumordnung bestehen insbesondere zu den regionalplanerischen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz.

So liegt die geplante Baufläche „Quartier an der Müglitz“ (M W1 und M M1) in einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzungen - mittlere Gefahr. Der angrenzende Bereich der Müglitz ist wiederum als Voranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Abfluss“ festgelegt. Die geplante gewerbliche Baufläche an der Pirnaer Straße (H G2) befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzungen - hohe Gefahr. In diesem Zusammenhang gilt Grundsatz 4.1.4.7 des Regionalplanes, nach dem besiedelte Bereiche in den Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzungen - hohe Gefahr bei einer Nutzungsaufgabe als Freiraum wiederhergestellt werden sollen. Die geplante Verkehrsfläche (P+R-Platz) G P1 liegt in einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzungen - geringe Gefahr.

Für den Bereich des „MAFA-Parkes“ (M W2, M M2 und M GB1), der sich ebenfalls innerhalb eines Vorbehaltsgebietes vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzungen - geringe Gefahr befindet, ist ein Bebauungsplan in Aufstellung, für den bereits die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde. Auf die raumordnerische Stellungnahme vom 23. August 2021 wird verwiesen. Dies gilt ebenfalls für das Gebiet des Bebauungsplanes „Schäferweg“ und die diesbezügliche Stellungnahme der Raumordnungsbehörde vom 10. Februar 2022.

Die geplante Sonderbaufläche Wasserturm KS SO1 liegt in einem regionalen Grünzug, in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz sowie in einem Kaltluftentstehungsgebiet.

Hinweise

Aus dem Raumordnungskataster ist für die geplanten Bauflächenausweisungen auf folgende einschränkende Nutzungsbedingungen bzw. konkurrierende Nutzungsansprüche hinzuweisen:

Das „Quartier an der Mügilitz“ (M W1 und M M1) sowie Teile des „MAFA-Parkes“ (M W2, M M2 und M GB1) liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mügilitz; die geplante gewerbliche Baufläche an der Pirnaer Straße (H G2) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe.

Die geplanten Bauflächen an der Güterbahnhofstraße (G M1 und G G1) werden von zwei Hochspannungsleitungen gequert.

Das geplante Sondergebiet Wasserturm KS SO1 befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen.

Den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden kommt in diesen Zusammenhängen eine maßgebliche Bedeutung zu.

Das Stadtgebiet von Heidenau ist weiterhin von den im Rahmen des abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens zum Vorhaben Eisenbahnneubaustrecke Dresden - Prag für raumverträglich erklärten Korridoren der Volltunnelvariante und der Variante G betroffen. Durch die DB Netz AG werden derzeit die Unterlagen für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren erstellt.

Insbesondere für den Bereich der Ausfädelung der Neubaustrecke aus der Bestandsstrecke, aber auch für den Umbau und die geplante Verbreiterung der bestehenden Eisenbahnstrecke ist eine Flächeninanspruchnahme für Bahnzwecke unumgänglich. Vorsorglich und zur Vermeidung von diesbezüglichen Konflikten wird daher auf die Notwendigkeit der Beteiligung der DB Netz AG im Flächennutzungsplanverfahren verwiesen.

Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPIG zu informieren.²

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Heinze

Ines Heinze
Referentin Raumordnung

² § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

Ergänzende Hinweise aus anderen Fachreferaten der Landesdirektion Sachsen -
Referat 42 Oberflächenwasser, Hochwasserschutz (Ansprechpartner: Frau Kadner,
Tel.: 0351 825-4255)

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Heidenau nimmt Referat 42, SG Dresden zu folgenden Punkten
Stellung:

1. Lage in einem Hochwasserentstehungsgebiet (HWEG) - § 76 SächsWG

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Heidenau liegt

☐ in dem/den festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiet/en

☐ vollständig

☐ teilweise

☐ in einem

☐ in der Ausweisung befindlichen Hochwasserentstehungsgebiet

☐ vollständig

☐ teilweise

☐ in der Vorbereitung zur Ausweisung befindlichen Hochwasser-
entstehungsgebiet (in der Gebietskulisse)

☐ vollständig

☐ teilweise

☒ in keinem Hochwasserentstehungsgebiet.

2. Betroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten - §§ 72 bis 74 SächsWG i. V. m. §§ 76 bis 78 WHG

Vorhaben im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Heidenau liegen zum Teil

☒ in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten

von Elbe und Müglitz

Auf die baulichen Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG sowie die sonstigen
Schutzvorschriften gemäß § 78a WHG in festgesetzten Überschwemmungs-
gebieten wird verwiesen.

Sind mit der Umsetzung des Vorhabens Eingriffe in das Überschwemmungs-
gebiet verbunden, für die die Verbote gemäß der §§ 78 und 78a WHG greifen,
insbesondere

- die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den
Wasserabfluss behindern können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche

sind im Genehmigungsverfahren die Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme zu prüfen. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind durch den Vorhabenträger mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen.

☐ in keinem Überschwemmungsgebiet.

3. Betroffenheit von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen (Deichen) - § 78 SächsWG

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Heidenau befindet sich folgende öffentliche Hochwasserschutzanlage:

☒ Hochwasserschutzlinie südlich der Müglitzmündung in Heidenau (HWSK Elbe M15 anteilig und M16)

Sind mit der Umsetzung des Vorhabens Maßnahmen/Handlungen gemäß § 81 Absatz 3 SächsWG verbunden, sind im Genehmigungsverfahren die Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsWG zu prüfen. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind durch den Vorhabenträger mit den Genehmigungsunterlagen einzureichen.

☐ keine.

4. Betroffenheit von Stauanlagen nach § 67 SächsWG

Dem Referat 42 obliegt die Talsperrenaufsicht für die Stauanlagen nach § 67 SächsWG.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Heidenau befindet sich keine Stauanlage nach § 67 SächsWG.

5. Sonstige Hinweise

- Das Referat 42 SG Dresden ist bei federführend im Referat 46 geführten Verfahrensentscheidungen und Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauvorhaben nach §§ 67, 68 WHG beteiligt. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Heidenau sind uns folgende laufenden Verfahren bekannt:

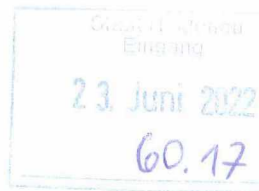
☐ _____

☒ derzeit keine

- Die von der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) überarbeiteten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für Elbe und Müglitz im Bereich Heidenau liegen vor, sie wurden der Stadt Heidenau sowie der oberen und unteren Wasserbehörde im 1. Quartal 2021 als Arbeitsgrundlage übergeben. Die Hochwassergefahrenkarten bilden die Grundlage für die Neuausweisung von Überschwemmungsgebieten durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (SOE). Sofern eine Neuausweisung der fest-

gesetzten Überschwemmungsgebiete oder eine Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete erfolgt, ist dies im Flächennutzungsplan entsprechend zu berücksichtigen.

- Zurzeit wird das Hochwasserschutzkonzept der Elbe für den Bereich SOE durch die LTV aktualisiert (Fortschreibung Hochwasserschutzkonzept bzw. Erarbeitung von Hintergrunddokumenten zur regionale Untersetzung des Hochwasserrisiko-managementplans Elbe). Es ist sicherzustellen, dass es durch die Festlegungen im Flächennutzungsplan zu keinen Einschränkungen für die geplanten Vorsorge- und Hochwasserschutzmaßnahmen kommt.
- Die Hochwasserschutzanlage südlich der Müglitzmündung in Heidenau (HWSK Elbe M15 anteilig und M16) ist fertiggestellt.
- Die im Landschaftsplan ausgewiesenen Renaturierungsmaßnahmen für Gewässer stellen ggf. Maßnahmen des Gewässerausbaus dar und bedürfen damit eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens. Dies ist im Flächennutzungsplan entsprechend zu berücksichtigen.



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Radebeul, 21.06.2022
Bearbeiter: Frau Hein
Telefon: 0351 40404-712
E-Mail: Daniela.Hein@rpv-oeoe.de
Aktenzeichen: 2816-04.01

Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans, Stadt Heidenau, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Posteingang Regionaler Planungsverband: 27.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf des o. g. Flächennutzungsplans wurde zur Kenntnis genommen.

Die geplanten Flächenausweisungen wurden auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans¹ für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft.

In unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans vom 12.04.2018 haben wir den von der Stadt Heidenau zu leistenden schwierigen Spagat zwischen der Nachnutzung von innerstädtischen Brachflächen und dem vorsorgenden Hochwasserschutz anerkannt.

Im vorliegenden Planentwurf wurden die Überlagerungen mit den regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Anpassung von Nutzungen – geringe, mittlere und hohe Gefahr“ für die Flächen M W1, M M1, M W2, M M2, H G2, M GF 1 in der Begründung benannt und Hinweise auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren gegeben. Dies wird von unserer Seite als ausreichende Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange angesehen.

Ergänzt werden sollten die Hinweise zur Hochwassergefährdung ebenfalls für die Flächen M GB1 (Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung an Nutzungen – geringe Gefahr“), M GF1, M GF2 und M GF3 (jeweils Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung an Nutzungen – mittlere Gefahr“).

Das geplante Sondergebiet G G1 zur Entwicklung des Lugturmareals als Ausflugsgastronomie liegt innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz – Sichtexponierter Elbtalbereich.

Das geplante Sondergebiet KS SO1 zur Entwicklung des Kleinsedlitzer Wasserturms als Kunst- und Kulturareal liegt innerhalb des Regionalen Grünzuges – Kleinsedlitz, im Randbereich des Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz – Sichtexponierter Elbtalbereich, in einem Kaltluftentstehungsgebiet sowie aufgrund der Lage innerhalb des

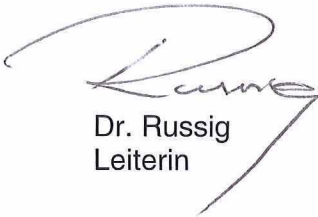
¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020

Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ in einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Aufgrund der geringen Flächengröße und eines geringen baulichen Eingriffs stehen diese Sondergebiete nicht in Konflikt zu den genannten regionalplanerischen Festlegungen.

Die „Weißflächendarstellung“ der geplanten Gewerbe-Teilfläche der Stadt Heidenau im interkommunal zu entwickelnden Industriepark Oberelbe (IPO) im Flächennutzungsplan wird in Anbetracht des umfangreichen Bebauungsplanverfahrens zum Industriepark Oberelbe als praktikabel angesehen.

In Bezug auf die ausgewiesenen Sondergebiete Handel ist die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen zur Beurteilung maßgebend, da der Regionalplan keine eigenen Festlegungen zum Thema Handel aufgrund der im Landesentwicklungsplan Sachsen bereits enthaltenen Regelungsdichte trifft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Russig
Leiterin



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Datum: 27.06.2022
Amt/Bereich: Stabsstelle Strategie und
Kreientwicklung
Ansprechpartner: Herr Mandl
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF/0.16
Telefon: 03501 515 3234
Telefax: 03501 515 83234
Aktenzeichen: 0004-14.6.28-621.4-160.000-01.0
E-Mail: rew@landratsamt-pirna.de

vorab per E-Mail an:
stadtplanung@heidenau.de

Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau

Verfahren nach § 5 Baugesetzbuch (BauGB) - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des Landratsamtes zum im Betreff genannten Vorhaben:

A Votum:

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist für die Stadt Heidenau von hoher Bedeutung für eine zielgerichtete städtebauliche sowie strategischen Ordnung und Entwicklung der Stadt Heidenau. Die Weiterverfolgung der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird daher ausdrücklich begrüßt.

Im Entwurf wird sich verstärkt auf die Innenentwicklung der Stadt Heidenau konzentriert. Die Ausweisung von Wohnbau- und gewerblichen Bauflächen wurde im Entwurf reduziert. Die Darstellung der gewerblichen Baufläche im Bereich des geplanten interkommunalen Vorhabens „IndustriePark Oberelbe“ (IPO) auf der Gemarkung Großsedlitz wurde reduziert und entsprechend korrigiert. Die für den IPO tatsächlich vorgesehene gewerbliche Baufläche wird angesichts der noch bestehenden Unwägbarkeiten als Fläche von dem FNP ausgenommen und als „Weißfläche“ dargestellt. Dem kann seitens des Landratsamtes gefolgt werden.

Die vorgelegten Planunterlagen sind gemäß der nachfolgenden Teilstellungnahmen der Fachbereiche unseres Hauses entsprechend zu überarbeiten.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Schließtag
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:
Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920

B Ausgewertete Unterlagen:

Entwurf zum Flächennutzungsplan, bearbeitet durch das Planungsbüro Schubert, mit Posteingang am 28.04.2022 mit den Planteilen

- |1| Planzeichnung
- |2| Landschaftsplan (mit 6 Themen-Karten, Erläuterungsbericht, strategische Umweltprüfung)
- |3| Begründung (mit 4 Anlagen)
- |4| Umweltbericht

jeweils in der Planfassung vom 28.01.2022.

- |5| umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf

C Stellungnahmen der Fachbereiche

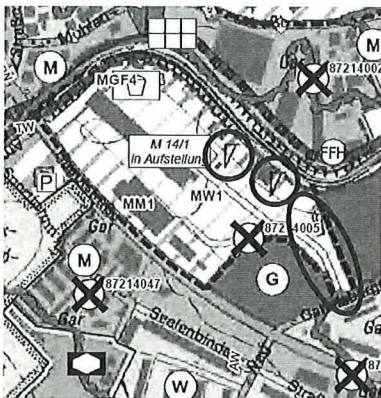
Regionalentwicklung

In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.

Bauleitplanung

Um Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen und Einwände wird gebeten:

Bebauungsplan M 14/1:



Die in der Planzeichnung eingetragenen zwei Symbole innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes M 14/1 werden in der Planzeichenerklärung nicht aufgeführt. Inwieweit die Planzeichen in der Planzeichnung weitere Verwendung finden sollen ist zu prüfen. Andernfalls sind die Planzeichen aufgrund ihrer Funktionslosigkeit im FNP zu entfernen.

Es ist zu prüfen, ob der süd-östliche Bereich (Zufahrt zum Plangebiet von der Gabelsberger Straße und Backwarenverkauf) in gemischte Baufläche (M) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BaunVO) zu ändern ist. Dies würde auch dem Trennungsgrundsatz der Baugebiete nach BaunVO entsprechen.

Bebauungsplan „IndustriePark Oberelbe“ (IPO):

Wie im März 2022 seitens der Stabsstelle Strategie und Kreisentwicklung mitgeteilt, kann die Darstellung von „Weißflächen“ im FNP mitgetragen werden. Dies betrifft die Fläche des geplanten „IPO“. Begründet liegt dies angesichts der aktuellen noch bestehenden Unwägbarkeiten zu der geplanten Entwicklung der betroffenen Fläche.

Die Begründung wurde unter dem Pkt. 6 nicht im ausreichenden Maße überarbeitet.

Die Forderungen und Hinweise mit Stellungnahme gemäß E-Mail vom 07.03.2022 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Es wird um weitere Beachtung gebeten.

Gemäß § 214 Abs. 2 Nr. 2 BauGB („Unbeachtlichkeit eines Verstoßes gegen das Entwicklungsverbot“), ist ein Bebauungsplan der „nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden [kann], der in dem Bebauungsplangebiet keine Darstellungen („weiße Flächen“) enthält. In diesem Fall kann der Bebauungsplan das Entwicklungsgebot nicht umsetzen und damit auch nicht verletzen“; gleichwohl ist § 214 Abs. 2 Nr. 2 nach dem BVerwG anwendbar (Ernst-Zinkahn-Bielenberg / BauGB Kommentar / Band 5 / § 214 Rn.: 110).

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beziehung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung gewahrt bleiben muss. Das Entwicklungsgebot würde verletzt werden, wenn Darstellungen nicht mehr die Entwicklungsabsicht abbilden und in einem Änderungsverfahren entsprechend geändert werden müssen. Dies bezieht sich sowohl auf die Fläche die durch den IPO als Gewerbegebiet überbaut werden soll, als auch die geplanten Ausgleichsflächen.

In der Begründung ist nach wie vor der letzte Satz zu streichen. Eine „nachrichtliche Übernahme“ ist keine universal einsetzbare Begrifflichkeit und in diesem Fall nicht anwendbar, da der IPO ebenfalls als Bebauungsplan nach BauGB aufgestellt wird. Nachrichtliche Übernahmen beziehen sich gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nur auf „Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind“. Der Umstand ist in der Begründung korrekt wiederzugeben.

Bauaufsicht und Bauordnungsrecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen zu dem Entwurf des FNP seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken.

Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind vielfältig berührt und werden durch die vorliegende Planung und die zugehörigen Planunterlagen noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere bereits in der Stellungnahme vom 15.08.2017 (zur Vorabfrage FNP) und vom 27.04.2018 (zum Vorentwurf FNP Stand 13.02.2018) getätigten sehr ausführlichen Aussagen und Erläuterungen einschließlich der Hinweise.

Planung und Planunterlagen sind entsprechend der folgenden Stellungnahme zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Für die zukünftige Arbeit mit dem Flächennutzungsplan sind aus denkmalschutzrechtlicher Sicht einige formale Hinweise zu beachten, hinsichtlich rechtsklarer Formulierungen – betreffs gesetzlicher Grundlagen gemäß des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG), betreffend des Denkmalschutzes und der Denkmalerfassung sowie deren Zuordnung in den Planunterlagen.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Vielzahl an Kulturdenkmalen nach § 2 SächsDSchG (Sachgesamtheiten, Einzeldenkmale, Gartendenkmale, archäologische Denkmale).

Deshalb ist es sinnvoll, im Inhaltsverzeichnis die nachrichtlich exemplarische Übernahme in Listenform (Anlagen A-1 und A-2 zur Begründung des FNP) direkt dem Beiplan (mit u. a. Kartierung der Kulturdenkmale) als Bestandteil (4) nachfolgen zu lassen.

Im Beiplan selbst ist aus Gründen der Rechtsklarheit eine andere Signatur/Farbe zu verwenden für den Umriss des Denkmalschutzgebietsvorschlages Klein- und Großsedlitz seitens des Lan-



desamtes für Denkmalpflege Sachsen, da es sich nicht um ein erfasstes flächiges Kulturdenkmal gemäß § 2 SächsDSchG handelt. Hierbei handelt es sich um einen Gebietsvorschlag der v. g. Denkmalfachbehörde für ein Denkmalschutzgebiet gemäß § 21 SächsDSchG, welches per Satzung durch die Kommune unter Schutz gestellt werden kann.

Außerdem sind aus Gründen der Rechtsklarheit im Beiplan den kartierten archäologischen Denkmälern die entsprechenden Flächenkennzahlen der archäologischen Denkmale aus der Auflistung Anlage A-1 zuzuordnen. Die Kartierung der Kulturdenkmale ist hinsichtlich abgängiger Denkmalobjekte (u. a. Abbrüche) zu korrigieren. Hier u. a. erforderlich im Areal der „ehemaligen Maschinenfabrik“ (B-Plan M13/1).

Die in Anlage A-2 befindliche Liste der Kulturdenkmale ist auf einem sehr veralteten Stand (vom 15.10.2019) dem aktuell vorgelegten FNP-Entwurf beigelegt und nicht vollständig. Die Auflistung der Sachgesamtheiten fehlt.

Exemplarisch seien hier genannt:

- Sachgesamtheit Kammergut Sedlitz (Obj.-Dok.-Nr. 09221801)
- Sachgesamtheit Wohnanlage Fritz-Gumpert-Platz (Obj.-Dok.-Nr. 09304300)

Des Weiteren erfolgt im Beiplan keine differenzierte Darstellung von Sachgesamtheitsflächen und Gartendenkmalfächen. In der Begründung zum FNP ist darauf explizit hinzuweisen.

Die gewählte rote Umrissdarstellung gibt bei Sachgesamtheiten den bestehenden vollflächigen Schutz optisch nicht erkennbar wieder.

Insbesondere hinsichtlich der Erfassung von Gartendenkmälern ist darauf zu verweisen, dass eine größere Anzahl von als Gartendenkmal erfassten und damit entsprechend geschützten Flächen im Stadtgebiet Heidenau vorhanden ist, welche jedoch häufig als Bestandteil von Sachgesamtheiten und Einzeldenkmälern (z. B. Villa mit Garten) im jeweiligen Sachgesamtheits- bzw. Einzeldenkmaldokument erfasst sind. Deshalb ist es besonders hinsichtlich zu beachtender Gartendenkmale als auch bei Sachgesamtheiten unerlässlich, den aktuellen Erfassungsstandes in der digitalen Liste der Kulturdenkmale Sachsen auf der Internetseite des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (LfD) als rechtsklare tagaktuelle Grundlage abzurufen und bei der Planung und sonstigen weiteren Betrachtung zu beachten (hier Stichtag Entwurfsfassung).

In der Begründung zum FNP sollte es somit im Text unter 5.16.6 Kulturdenkmale lauten:

Die Verzeichnisse der Kulturdenkmale (Denkmallisten) werden stetig fortgeschrieben. Die Eintragung (von Kulturdenkmälern) erfolgt von Amtswegen durch die dafür gemäß § 10 SächsDSchG zuständigen Fachbehörden im Benehmen mit der Gemeinde, in der das Kulturdenkmal gelegen ist.

Der Erfassungsstand der Liste der Kulturdenkmale Sachsen ist tagaktuell digital abrufbar auf der Internetseite des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (LfD). Zur Erlangung von ausführlicheren Informationen je Denkmalobjekt kann unter Angabe der Objekt-Dok.-Nr. aus der Denkmalliste eine direkte Anfrage an das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schloßplatz 1, 01067 Dresden, als zuständige Fachbehörde gerichtet werden (auch digital möglich unter poststelle@lfd.sachsen.de).

Für Informationen zur möglichen archäologischen Relevanz von Flächen (im FNP), die laut Schnellerfassung der archäologischen Kulturdenkmale (Bodendenkmale) einschließlich der Kartierung der bislang bekannten Bodendenkmale (im Begleitplan) bisher keine Eintragungen beinhalten, ist eine schriftliche Anfrage direkt an das Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, als zuständige Fachbehörde zur Abklärung des aktuellen Sachstandes zu richten. Zur Erlangung ausführlicher Informationen zu erfassten Bodendenkmälern ist unter Angabe der Flächenkennzahl des Bodendenkmals ebenfalls das Landesamt für Archäologie Sachsen zu kontaktieren (auch digital möglich unter poststelle@lfa.sachsen.de).

Inhaltlich bitten wir ferner darum, dass unter Pkt. 5.16.6 der Begründung zum Flächennutzungsplan Nachfolgendes ergänzend aufgenommen wird:

1. Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen haben diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen (§ 8 SächsDSchG Erhaltungspflicht).
2. Gemäß § 12 Abs. 1 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde „wiederhergestellt oder instand gesetzt“, „in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt“, „mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen“, „aus einer Umgebung entfernt“, „zerstört oder beseitigt“ werden.
Gemäß § 12 Abs. 2 SächsDSchG dürfen bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmales, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmales bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde.
3. Gemäß § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten und Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will.
Im Zuge der Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkt Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.
4. Bodenfunde unterliegen gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmalen im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) der Meldepflicht.
5. Im Rahmen von Erdarbeiten oder Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen ist auf archäologische Funde zu achten. Die ausführenden Firmen und Personen sind vor Maßnahmenbeginn, schriftlich über die Anzeige- und Sicherungspflicht von Bodenfunden (§ 20 SächsDSchG) zu belehren. Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalfachbehörde (Landesamt für Archäologie oder Landesamt für Denkmalpflege Sachsen) oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
6. Anzeigepflichtig sind die Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.
7. Die Stadt Heidenau ist verpflichtet, ihr gegenüber bekanntwerdende Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalfachbehörde mitzuteilen.
8. Die zuständige Fachbehörde oder ihre Beauftragten sind berechtigt, die Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
9. Gemäß § 21 SächsDSchG können Gemeinden im Benehmen mit den Fachbehörden oder auf deren Vorschlag Gebiete, insbesondere Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, Ortsgrundrisse, Siedlungen, Ortsteile, Gebäudegruppen, Produktionsanlagen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestalterischen Gründen ein besonderes Interesse besteht, sowie deren Umgebung, soweit sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist, durch Satzung unter Schutz stellen (Denkmalschutzgebiete). Die Satzung bedarf der Genehmigung der nach § 112



Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Für Heidenau hat das LfD einen Denkmalschutzgebietsvorschlag „Klein- und Großsedlitz“ ausgewiesen in der Denkmalliste Heidenau 15.05.2014, welcher bisher nicht rechtskräftig geworden ist, jedoch im Beiplan zum FNP eingetragen worden ist.

Weitere Hinweise:

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB soll die Aufnahme und Kennzeichnung der Denkmale mit starker Raumwirkung wegen ihrer flächenwirksamen Bedeutung für zukünftige Planungen im Flächennutzungsplan erfolgen. Denkmale mit starker Raumwirkung sind u. a. Schlossanlagen, Friedhöfe, Alleen, historische Gärten, Gehöfte, Mühlen sowie historische Anlagen der Industrie.

Dabei kann die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange bei der Aufstellung des FNP nicht nur auf die Nennung der geschützten Bau- und Bodendenkmäler begrenzt werden. Auch Behandlungsgegenstand des FNP sind die siedlungsgeschichtliche Entwicklung, baugeschichtliche, archäologische und kulturlandschaftliche Überlieferungen, sie sind ebenso Ausdruck geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Verflechtung der Baudenkmäler, baulicher Anlagen und Bodendenkmäler mit charakteristischen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildern.

Darstellung der Siedlungsgeschichte mit Abbildungen aus den Urkatasterplänen machen z. B. historische Ortsstrukturen der Ortsteile von Heidenau anschaulich und tragen zur Orientierung bei Fragen zur Ortsbildgestaltung als auch zum Schutz und der Bewahrung historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente bei.

Im Rahmen des weiteren Planungsprozesses des FNP Heidenau muss nicht nur dem ausgewiesenen Denkmalbestand, sondern insgesamt auch dem Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern größere Aufmerksamkeit zu teil werden. Dies trifft in besonderem Maße auf den in der Ortslage Klein- und Großsedlitz bekannten Denkmalbestand und dessen z. T. weiträumige Umgebungsschutzbelange zu; auch besonders im Kontext der noch offenen Gewerbeflächenausweisung des IndustrieParks Oberelbe.

Wir möchten hier eine weitere intensive Betrachtung der umfangreichen Unterlagen der denkmalpflegerischen Rahmenzielstellung für den Barockgarten Großsedlitz anregen – hier insbesondere auch hinsichtlich seiner charakteristischen Sichtbeziehungen/Sichtfenster in den Landschaftsraum als auch die Wahrnehmung des historischen Gartens von deutlich überregionaler Bedeutung im Landschaftsraum.

Aus den Planunterlagen ist ferner eine Vielzahl in Vorbereitung oder bereits in Arbeit befindlicher Planungen erkennbar, die Denkmale bzw. Denkmalensembles betreffen, deren geschützte Umgebung tangieren oder zukünftig wesentlich beeinträchtigend auf diese wirken können. Dies schließt auch die differenzierte grundsätzliche Betrachtung von Baulücken im unmittelbaren Umfeld der v. g. Denkmale/Denkmalensemble ein.

Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Umgebung, die für den Bestand eines Kulturdenkmals oder dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, stellt das im Einzelfall betroffene Kulturdenkmal und dessen jeweilige besondere Wirkung dar, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte, wissenschaftliches Dokument oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Betrachter ausübt. Das Hinzutreten einer baulichen Anlage in der Umgebung eines Kulturdenkmals, die für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, stellt nicht per se eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals dar. Die bauliche Anlage muss sich jedoch an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und darf es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. In die Beurteilung ist mit einzustellen, dass die Kulturdenkmale in ihrer Wirkung ortsgebunden sind und ihre denkmalgeschützte Funktion nur an ihrem jeweiligen Standort erfüllen können

Bei der Ausweisung und Inanspruchnahme von Bauflächen bzw. der Rekultivierung von Brachflächen unterschiedlicher ehemaliger Nutzung ist insbesondere in den alten Ortskernlagen (ursprüngliche Dorfkerne) als auch insgesamt in Elbtalage auf eine archäologische Substanz schonende Planung von Baumaßnahmen bzw. Trassenführung bei Erschließungsarbeiten Wert zu legen. Das Plangebiet des FNP Heidenau ist Teil einer vielschichtig geprägten Kulturlandschaft.

Wir bitten zu beachten, dass das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und das Landesamt für Archäologie als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen sind.

Naturschutz

Das Referat Naturschutz nimmt zum FNP-Entwurf der Stadt Heidenau i. d. F. v. 28.01.2022 wie folgt Stellung.

Die sehr zurückhaltende Ausweisung von Bauflächen im unbebauten Außenbereich und die Schwerpunktlegung auf die Nutzung von innerstädtischen Potenzialflächen werden grundlegend begrüßt.

Der Hinweis aus unserer Stellungnahme zum Vorentwurf hinsichtlich des Flurstückes 338 Gemarkung Großsedlitz wird aufrechterhalten. Ein formuliertes Ziel für das Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ ist die Beibehaltung der gegenwärtigen Nutzungsartenverteilung. Dies sollte bei der Formulierung von Waldmehrungszielen beachtet werden.

Die Rücknahme der Darstellung einer Waldmehrungsfläche im Schlosserbuschtal wird seitens des Naturschutzes begrüßt.

Die Flurstücke 1/2 und 1/3 der Gemarkung Wölkau sind in der Planzeichnung als gesetzlich geschütztes Biotop oder zumindest als Grünfläche zu kennzeichnen. Eine Darstellung als Wohnfläche als Bestand ist nicht korrekt, da die Flächen nicht bebaut sind.

Eine anderweitige Nutzungsabsicht, als die des Erhalts des Biotops ist gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) unzulässig.

Gewässerschutz

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans erhalten Sie unser Prüfergebnis, welches bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen ist.

Begründung:

a) Pkt. 5.6, S. 55 Abwasserbeseitigung:

„Die Abwasserbeseitigung im Plangebiet ist gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept 2013 – 2020 (ABK) der Stadt Heidenau vorzunehmen.“ Die Aussage sollte in der Form ergänzt werden, dass das ABK bis 2020 weiterhin gültig ist und zur Anwendung kommt. Zusätzlich kann in dem Absatz auch die geplante Fortschreibung des Generalentwässerungsplan (GEP) (ursprünglich für 2020 vorgesehen) in den FNP aufgenommen werden.

b) Pkt. 5.16.4, S. 73 Überschwemmungsgebiete:

Erster Absatz: „Die Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind in § 78 und § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt.“

Zweiter Absatz: Bei der Angabe „20 % des Stadtgebietes“ ist zu prüfen ob die Fläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ100) oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (HQ 200 bis 300, extrem) liegt.

Dritter Absatz: Die gegenwärtige Umsetzung dürfte mit Stand 06/2022 beendet sein.

c) Pkt. 5.16.4, S. 74:

Zweiter Absatz: „[...] sind insgesamt 3 geplante Baustandorte von Überschwemmungen betroffen“

Dieser Satz ist zu konkretisieren. Liegen diese Standorte in Bereich HQ100 oder HQextrem?

Hinweis zu der Mitteilung des Abwägungsergebnisses der Stadt Heidenau vom 05.06.2019:

33) 3. Potentialkarte Schutzgut Wasser (Lfd. Nr. 124 Abwägungstabelle):

Nach Aussage der Stadt wird die Ergänzung „ HQ100“ in die Legende der entsprechenden Pläne übernommen. In der Planzeichnung, Stand 28.02.2022, ist das nicht erfolgt.

Forsthoheit

Seitens der unteren Forstbehörde wird auf die Stellungnahme des Fachbereiches zum Vorentwurf vom 27.04.2018 nochmals vollumfänglich verwiesen.

Zur Feststellung der Waldeigenschaft durch die untere Forstbehörde sei noch folgendes zu bemerken:

„Die Feststellung der Waldeigenschaft ist deklaratorisch – denn Wald im Rechtssinne besteht kraft Gesetzes. Liegt eine Waldeigenschaft vor, bedarf auch die Rückumwandlung einer durch Sukzession entstandenen Fläche einer Genehmigung nach § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG).“ (Kommentar zum Sächsischen Waldgesetz Brockmann/Sann S. 9)

Das bedeutet, dass waldbestockte Flächen, die im Zuge einer Bauleitplanung einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen, in diesem Fall einem Waldumwandlungsverfahren nach § 9 SächsWaldG unterzogen werden müssen. Das wäre auf Grund der Entscheidung der Stadt Heidenau für die Flächen am Lugturm (Flurstück 388a Gemarkung Gommern) und am Stadtbad (Flurstück 550/5 Gemarkung Gommern) durch diese in die Wege zu leiten.

Der Antrag ist bei der unteren Forstbehörde zu stellen.

Abfall, Boden und Altlasten

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans. Es wird um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zum Landschaftsplan gebeten.

Hinweise zum Landschaftsplan:

a) Zur Seite 78, Punkt EM9:

Die Zahlen im Absatz 2, das SALKA betreffend, können von uns so nicht bestätigt werden. Zwar ist richtig, dass zwischen Altlasten und Altlastenverdachtsflächen unterschieden wird, jedoch gibt es zu manchen Altlastenkennziffern (AKZ) mehrere Teilflächen. Diese Teilflächen können eine unterschiedliche Einstufung und unterschiedliche Bearbeitungsstufen aufweisen. Selbst, wo der Gesamtstandort evtl. noch als Altlastenverdachtsfläche geführt wird, kann eine Teilfläche eine bereits eingestufte Altlast oder manchmal auch eine sanierte Altlast sein. Wir empfehlen, an dieser Stelle entweder nur mit der Anzahl an im SALKA registrierten Fällen (Summe der AKZ) oder mit der Gesamtzahl an registrierten Teilflächen zu arbeiten.

Die besondere Bedeutung des nördlichen Stadtgebietes wird hervorgehoben, da sich hier „viele Altlasten im Bereich mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung befinden“. Hier ist die Verwendung des Begriffs Altlasten mit der relativen Mengenbeschreibung „viel“ nicht korrekt. In der Mehrzahl handelt es sich um Altlastenverdachtsflächen. Es wird empfohlen, eher auf viele im SALKA registrierte Fälle zu verweisen.

b) Zur Seite 87, Tab. 24:

In der Tabelle ist nur bei einigen Flächen eine eventuelle Altlastenbeseitigung benannt.

Das Gelände der ehemaligen MAFA ist im SALKA als Altlastenverdachtsfläche registriert (AKZ 87214019). Ggf. ergibt sich hier auch die Notwendigkeit von Altlastensanierungsmaßnahmen.

Das Gelände der Pirnaer Straße 35 gehört zur AKZ 87214009. Ggf. werden Altlastensanierungsmaßnahmen erforderlich.

Das Gelände der Nordstraße Haus-Nr. 25/27/29 gehört zur AKZ 87214014. Ggf. werden Altlastensanierungsmaßnahmen erforderlich.

Das sollte in der Spalte Maßnahmen berücksichtigt werden.

Immissionsschutz

Im FNP sind die unterschiedlichen Bauflächen grundsätzlich so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG, § 1 Abs. 5 BauGB, § 15 BauNVO).

In den weiteren aus dem FNP entwickelten Planungen ist anzustreben, dass die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ eingehalten bzw. unterschritten werden, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen:

Art der baulichen Nutzung gem. § 1 BauNVO	Schalltechnische Orientierungswerte		
	tags	nachts	
		Gewerbe- und Freizeitlärm	Verkehrslärm
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)	40 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)	45 dB(A)
Dorf- und Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)	50 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)	55 dB(A)

Die vorgenannten Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auf der Basis des FNP für neue Wohn- und gemischte Bauflächen, angrenzend an die Bundesstraßen, Staatsstraßen I. und II. Ordnung und den Schienenweg, ist rechnerisch auf der Grundlage der in der RLS 19 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ und der Schall 03 sowie Akustik 04 „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“ angegebenen Verfahren grob zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005) für die entsprechenden Baugebiete aufgrund der von

Verkehrswegen ausgehenden Lärmemissionen eingehalten werden können. Gegebenenfalls sind wirksame Schallschutzmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen festzuschreiben.

Des Weiteren ist der Planungsgrundsatz zu beachten, nach dem die o. g. schalltechnischen Orientierungswerte in benachbarten Nutzungsgebieten um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollten.

Bei der Planung von Wohnbauflächen in unmittelbarer Umgebung von Sportanlagen sowie von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, ebenso im umgekehrten Fall, wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde auf die 18. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) sowie auf die Freizeitlärmrichtlinie des LAI Stand 2015 und die aus diesen Gesetzlichkeiten bzw. Sachverständigenäußerungen ergebenden Verpflichtungen für den Betreiber verwiesen.

Ausführungen zum aktuellen Entwurf des FNP der Stadt Heidenau:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die nachfolgend aufgeführten Bereiche auf mögliche Konflikte zu prüfen:

- Bereich Güterbahnhofstraße/Nelkenstraße
- Bereich Gabelsberger Str.
- Bereich Hauptstr./Karl-Max-Str. bis Hauptstr./Dürerstraße
- Bereich Naumann Str./Friedrich-Engels-Str.
- Bereich Hafenstraße
- Bereich Geschwister-Scholl-Str./Pirnaer Str./Bahndamm

In diesen Bereichen ist die Einhaltung des Planungsgrundsatzes/Trennungsgrundsatzes nicht gegeben (Gliederung der Baugebiete nach Störanfälligkeit in der Baunutzungsverordnung (BauNVO)), nach dem die schalltechnischen Orientierungswerte in benachbarten Nutzungsgebieten um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollten.

Im Hinblick auf die für die einzelnen Gebietstypen geltenden schalltechnischen Orientierungswerte würde dies bedeuten, dass reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete in dieser Reihenfolge aufeinander folgen und keiner der Gebietstypen übersprungen werden sollte.

Hier grenzen nun „Gewerbegebiete“ unmittelbar an „Allgemeine Wohngebiete“ was ein 10 dB(A) Sprung bedeutet und eine Gemengelage im Sinne des Immissionsschutzes darstellt, so dass an diesen Konfliktpunkten u. U. die Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können.

Ebenso ergeben sich Konflikte in den Bereichen des Schienenverkehrsweges in Verbindung mit Wohnbebauung.

Hier sind die Daten der Lärmaktionsplanung einzubeziehen, die dem Referat Immissionsschutz nicht vorliegen.

Daher ist darauf zu achten, die Bereiche nicht weiter zu verschärfen, in denen der Planungsgrundsatz nicht erfüllt werden kann.

Für folgende Bereiche wurden Abwägungen durchgeführt:

- Bereich Güterbahnhofstraße/Gommerscher Weg:
Die Einhaltung des Planungsgrundsatzes wurde durch die Ausweisung als gemischte Baufläche herbeigeführt.

- Bereich Heinrich-Heine-Str./Mühlenstraße:
Laut Abwägung erfolgten folgende Änderungen: „Die Bauflächen südlich der Mühlenstraße werden als gemischte Baufläche im Bestand ausgewiesen. Auf die Entwicklung der geplanten Wohnbaufläche MW2 verzichtet die Stadt Heidenau[...]“ und „Ausweisung gemischter Bauflächen anstelle der gewerblichen Bauflächen M G2.“
Hier sei nochmals auf die sich ergebenden Konflikte in den Bereichen des Schienenverkehrsweges in Verbindung mit Wohnbebauung hingewiesen.
- Bereich Peter-Rosegger-Str.:
Die Einhaltung des Planungsgrundsatzes wurde durch die Ausweisung als gemischte Baufläche herbeigeführt.

Ländliche Entwicklung und Bodenordnung

Der Landkreis ist gemäß der getroffenen Angaben in den vorgelegten Planunterlagen zu den betroffenen Flurstücken nicht maßgeblich als Liegenschaftseigentümer von der Maßnahme betroffen. Der Landkreis verwaltet in Heidenau lediglich zwei Grünflächenflurstücke.

Landwirtschaft und Agrarstruktur

Zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Heidenau bestehen aus der Sicht agrarstruktureller Belange keine Einwände oder Bedenken.

Immobilien- und Baumanagement

Als Liegenschaftseigentümer von lediglich zwei Grünflächenflurstücken, ist der Landkreis im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans und dem hier vorgelegten Stand des Flächennutzungsplanentwurfes nicht maßgeblich betroffen.

Straßenverwaltung und Verkehrsrecht

Anhand der Darstellungen im vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplans kann nicht konkret abgeleitet werden, inwieweit durch das Landratsamt zu vertretende verkehrsrechtliche und -fachliche Belange berührt werden könnten.

Wenn sich aus dem bestätigten Flächennutzungsplan heraus Bebauungspläne entwickeln, kann eine detaillierte, vorhabenbezogene Beurteilung erfolgen. Die jeweiligen Vorhabenträger werden deshalb darum gebeten das Landratsamt und damit auch die untere Verkehrsbehörde rechtzeitig in die Planungen einzubinden.

Wirtschaftsförderung

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Stabsstelle Wirtschaftsförderung keine Einwände.

Die Umsetzung des Flächennutzungsplanes ist die Voraussetzung für eine zukunftsfähige Infrastruktur. Die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen ist im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung zu begrüßen.



Siedlungshygiene

Aus bau- und siedlungshygienischer Sicht bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. März 2016 - BGBl. I S. 459 - in der geltenden Fassung) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern.

Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, kann (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.

Sollten sich Änderungen der Planungsunterlagen ergeben, die die Belange des Landratsamtes berühren können, beteiligen Sie uns bitte erneut.

Mit freundlichen Grüßen

M. Otto
Stabsstellenleiter

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

**Stellungnahme zum Vorhaben
Flächennutzungsplan Stadt Heidenau, Lkr. Sächsische Schweiz-Osterz-
gebirge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Ein-
wände, da unsere Belange in der Begründung S. 74, Punkt 5.16.6 bereits
ausreichend berücksichtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ingo Kraft
Referatsleiter Ostsachsen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD SS-O

Ihr Ansprechpartner
Dr. Ingo Kraft

Durchwahl
Telefon +493518926650
Telefax +493518926999

e-Mail
Ingo.Kraft@
lfa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
60.17

Ihre Nachricht vom
25.04.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/32/174-2022/13580

Dresden,
20.05.2022



Landesamt
für Archäologie

Hausanschrift:
**Landesamt für Archäologie Sach-
sen**
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 –
Industriepark Klotzsche
Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte so-
wie für verschlüsselte elektronische Doku-
mente.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
stadtplanung@heidenau.de

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Heidenau - Entwurf Stand 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der Stadt Heidenau, Bauamt Frau Rosin vom 25.04.2022 zu o. g. Vorhaben mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Stadt Heidenau: Entwurf Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP), bestehend aus Planzeichnungen, Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan, 28.01.2022
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme vom 25.04.2018 als Träger öffentlicher Belange an die Stadt Heidenau zum Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau – Vorentwurf; unser Az. 21-2511/56/31
- [4] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Geodatenarchiv und Geodatenbanken der Abteilung Geologie

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen
60.17

Ihre Nachricht vom
25.04.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/524/1

Dresden, 21.06.2022

*Täglich für
ein gutes Leben.*

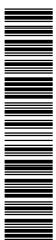
www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Straße 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2022/84319

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes übergab das LfULG die Stellungnahme [3] an die Stadt Heidenau. Wir äußerten keine Bedenken und übergaben Hinweise für die weitere Planung. Diese Stellungnahme behält aus geologischer Sicht weiterhin Gültigkeit.

Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht weiterhin keine Bedenken zum o. g. Vorhaben. In der weiteren Planung empfehlen wir die Hinweise von [3] und nachfolgende Hinweise unter Punkt 2 zu berücksichtigen.

In der Stellungnahme des LfULG vom 25.04.2018 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau wurden unter Berücksichtigung der Belange der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge keine Bedenken geäußert. Die konkreten Hinweise wurden in der jetzt vorliegenden Fassung berücksichtigt. Es bestehen weiterhin keine Bedenken. Die allgemeinen Hinweise unter Punkt 2.3 der Stellungnahme vom 25.04.2018 bleiben bestehen (vorletzter Absatz). Weitere Ergänzungen oder Hinweise sind nicht erforderlich.

Die Belange des Strahlenschutzes sind zum derzeitigen Stand nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Beteiligung im weiteren Verfahren und in Einschätzung konkreter Einzelmaßnahmen wird die Vereinbarkeit der Planung mit den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen sein. Wir verweisen auf den Hinweis unter Punkt 3.

Die Belange des Fluglärms sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

2 Hinweise Geologie

2.1 Verfügbare Geodaten

Gegenüber unseren Angaben in [3] ergibt sich auf der LfULG-website eine Aktualisierung für das Auffinden im LfULG verfügbarer Geodaten.

Die im FNP-Geltungsbereich vorhandenen Bohrungsdaten können lagemäßig nach wie vor unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de recherchiert werden. Es ist die aktualisierte Verlinkung über „Daten und Produkte“ / „Digitale Bohrungsdaten“ / „Bohrpunkte im Viewer ansehen“ zu benutzen. Die interaktive Bohrpunktkarte kann neu direkt unter [https://www.geologie.sachsen.de/Digitale Bohrungsdaten.html](https://www.geologie.sachsen.de/Digitale_Bohrungsdaten.html) aufgerufen werden.

Geologische Kartenwerke sind aktuell unter der Internetadresse <https://www.geologie.sachsen.de/digitale-geologische-karten-26781.html> veröffentlicht.

Wir empfehlen diese aktualisierten Internetdaten zu berücksichtigen.

2.2 Redaktionell

Die redaktionelle Anmerkung aus [3] wurde in [2] umgesetzt.

3 Hinweis natürliche Radioaktivität

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-299
- E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de
- Internet: www.smul.sachsen.de/bful
<https://www.bful.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i.V. Doreen Brandl
Sachbearbeiterin Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

7.

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 FreibergStadt Heidenau
Dresdner Str. 47
01809 HeidenauIhr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr**Durchwahl**
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen
60.17**Ihre Nachricht vom**
25.04.2022**Aktenzeichen**
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/5171/88-2022/14402Freiberg,
3. Mai 2022**Flächennutzungsplan Stadt Heidenau
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (lt. Lageplan)****Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2022/0682**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 25. April 2022 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtlichen Stellungnahmen 2017/0913 und 2018/0410 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig sind. Die Stellungnahme 2017/0913 wurde an das Planungsbüro Schubert, Friedhofstraße 2 in 01454 Radeberg versandt.

Ergänzung:

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich die Restlöcher mehrerer alter Tagebaue (Sand-/Kies- und Lehmgruben; siehe beigefügte Übersichtskarte). Für die Tagebaurestlöcher ergibt sich die ordnungspolizeiliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes aus dem § 2 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187).

Aufgrund der bergbaulichen Situation ist in diesen Bereichen mit Auf- bzw. Verfüllungen zu rechnen. Die daraus abzuleitenden spezifischen Baugrundverhältnisse sind zu beachten.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg**Lieferanschrift:**
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

**Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:**
+49 151 16133177**Besuchszeiten:**
nach Vereinbarung**Parkmöglichkeiten für
Besucher**
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an der
Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.



Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Anlage
1 Übersichtskarte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
NIEDERLASSUNG MEIßEN
Postfach 20 02 14 | 01657 Meißen

Stadt Heidenau
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Klaus Linke

Durchwahl
Telefon +49 3521 7189-1103
Telefax +49 3521 7189-1999

Klaus.Linke@
lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25. April 2022

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3.11-4045/1631/13-
2022/82786

Meißen,
13. Juni 2022

Anforderung Stellungnahme Flächennutzungsplan, T: 24.06.2022 Heidenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand: 28.01.2022) nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Plangebiet umfasst die Gemarkungen Gommern, Großsedlitz, Heidenau, Kleinsedlitz, Mügeln und Wölkau der Stadt Heidenau.

Mit dem Ziel einer erheblichen Stärkung des Radverkehrs als fossile Ressourcen schonendes und emissionsfreies Verkehrsmittel mit besonderem Potenzial hinsichtlich klima- und verkehrspolitischer Erfordernisse unterstützt der Freistaat Sachsen die aktuellen bundesweiten Bestrebungen zur Etablierung von besonders leistungsfähigen Radverkehrsanlagen in Form von Radschnellverbindungen. Über diese können dem Alltagsverkehr höhere Reichweitenmöglichkeiten und besondere Vorrang-, Leichtigkeits- und Sicherheitsverhältnisse angeboten werden, sie bilden damit einen gewichtigen Baustein zur Veränderung der Verkehrsmittelwahl insbesondere in urbanen Räumen. Mit der angestrebten Attraktivierung eines Umstiegs gerade von Pendler- oder ähnlichen regelmäßigen Verkehren vom Kfz auf das Fahrrad lassen sich sowohl Ziele der Luftreinhaltung und des Klimaschutzes unterstützen als auch Staus im Verkehrssystem und verkehrsbedingte Belastungen abbauen.

Anhand der zu erreichenden Nutzungspotenziale wurden im Ergebnis der „Radschnellwegekonzeption für den Freistaat Sachsen 2019“ elf für Radschnellverbindungen geeignete Korridore in den Verflechtungsräumen der sächsischen Oberzentren identifiziert. Für die Verbindung Pirna – Dresden, die über das Stadtgebiet Heidenau verläuft, wurde dabei ein sehr hohes Potenzial aufgezeigt.

In Abstimmung zwischen den nach §44 (2) SächsStrG zuständigen Baulastträgern einer solchen Radverkehrsanlage haben die Stadt Pirna, die Stadt Dresden und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit einer am 20.01./09.02./18.02.2022 unterzeichneten dreiseitigen Vereinbarung das gemeinsame Ziel der Schaffung einer Radschnellverbindung erklärt. Dabei

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Straße 23c
01662 Meißen

www.lasuv.sachsen.de

*Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Informationen zum Zugang finden Sie unter:
lasuv.sachsen.de/kontakt.html

wurde zugleich die Übereinkunft getroffen, im Rahmen einer Vorstudie die Möglichkeiten von den Richtlinien- und Förderanforderungen des Bundes genügenden Trassenführungen und Anlagengestaltungen untersuchen zu lassen und in Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen eine gemeindegebietsübergreifende Vorzugslösung zu entwickeln. Die Erarbeitung der Vorstudie übernimmt dabei die Zentrale des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr. Für den Korridor Pirna – Dresden haben die Planungen im Juni 2022 begonnen, ermittelt und entwickelt werden die Verlaufsmöglichkeiten in dem in der Anlage aufgezeigten Untersuchungsraum.

Der für diese Vorstudie bereits begonnene Informationsaustausch mit der Stadt Heidenau wird bei den abzuarbeitenden Untersuchungsschritten kontinuierlich fortgeführt. Wir bitten darum, dieses wichtige Infrastrukturvorhaben im Gebiet des Oberen Elbtals bei der kommunalen Bauleitplanung zu unterstützen und im Untersuchungsgebiet die Belange der Vorhabenplanung dieser Radverkehrsanlage durch mögliche Flächen- und Konfliktfreihaltungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bestehen in unserer Behörde derzeit keine Planungen für einen Neubau oder für planrelevante Änderungen von Bundes- und Staatsstraßen innerhalb des Plangebietes.

An der Schokoladenmanufaktur in Heidenau wird von uns die Versetzung der bestehenden Lichtsignalanlage (LSA) im Zuge der S 172 geplant. Die Planung läuft über eine Planungsvereinbarung zwischen dem LASuV NL Meißen und der Stadt Heidenau. Als Vorzugsvariante wurde vom Planungsbüro vorgeschlagen, die Fußgänger-LSA um ca. 200 m in westliche Richtung zum Knotenpunkt Güterbahnhofstr./Großlugaer Str./Weststr./Lugturnstr. zu versetzen.

Nach Abgleich mit dem Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem der Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen ergeben von uns folgende diesbezügliche Hinweise:

Auf dem Gebiet der Stadt Heidenau befinden sich bestehende Kompensationsmaßnahmen des LASuV. Dabei handelt es sich vorrangig um Gehölzpflanzungen (Anlage von Waldrändern und Streuobstwiesen, Baumpflanzungen). Die Flächennutzungsplanung muss diese berücksichtigen und darf hier keine anderslautende Nutzung bestimmen. Die Lage der Kompensationsmaßnahmen ist im System KoKaNat (KISS) ersichtlich. Eine entsprechende Datenbereitstellung kann bei Bedarf über das LASuV, das zuständige Umweltamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge oder die LfSt GmbH erfolgen (Die entsprechenden Shapes können durch Verschneidung der Gemeindegrenze mit den Daten des KISS zur Verfügung gestellt werden).

Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen widersprechen die im FNP dargestellten Flächennutzungen nicht den Kompensationszielen und –zwecken unserer Maßnahmen, sodass hier keine Einwände bestehen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Heidenau verschiedene Kompensationsmaßnahmen in Zuständigkeit der Autobahn GmbH (NL Ost Halle/Saale) zum Bauvorhaben „A 17 – B 170 – AS Pirna“. Hierbei handelt es sich um geplante bzw. bereits umgesetzte Maßnahmen.

Es wird daher empfohlen, die Autobahn GmbH im Rahmen der Behörden- und TöB-Beteiligung mit abzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Linke
Sachbearbeiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Anlagen

-Übersichtskarte Radschnellverbindung Pirna – Dresden (in Bearbeitung)

.Rosin,Sylvia

Von: Nowak, Alexander - SBS <Alexander.Nowak@smekul.sachsen.de>
Gesendet: Montag, 16. Mai 2022 15:17
An: .Rosin,Sylvia
Betreff: Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Heidenau - Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a BauGB

- Nur per Email -

Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Heidenau

Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im räumlichen Geltungsbereich des o.g. in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes für die Stadt Heidenau, Stand Januar 2022 liegen Waldflächen im Sinne von §2 SächsWaldG.

Teilweise befinden sich dieser Wald im Eigentum des Freistaates Sachsen und wird vom Forstbezirk Neustadt bewirtschaftet.

Als Nutzungsart ist im Vorentwurf auch weiterhin Wald dargestellt, vom Staatsbetrieb Sachsenforst übergebene forstliche Fachdaten wurden in den Flächennutzungsplan übernommen. Insofern sind keine forstlichen Belange betroffen, welche die obere Forstbehörde zu vertreten hat.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Nowak

Sachbearbeiter Obere Forstbehörde

STAATSBETRIEB SACHSENFORST

Abteilung Obere Forst- und Jagdbehörde, Naturschutz im Wald

Referat 51 | Obere Forst- und Jagdbehörde

Bonnewitzer Str. 34 | 01796 Pirna OT Graupa

Tel.: +49 3501 468 313 | Fax: +49 3501 468 346

Alexander.Nowak@smekul.sachsen.de | <https://smex->

[ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.sachsenforst.de&umid=723e4315-f0f8-4c32-a291-](https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.sachsenforst.de&umid=723e4315-f0f8-4c32-a291-4443de762b88&auth=dcd7367624ffb4c24a8850c4b4f173f674ad4421-96db7e2195b283b82d774c86e2f61fd0cd15e766)

[4443de762b88&auth=dcd7367624ffb4c24a8850c4b4f173f674ad4421-96db7e2195b283b82d774c86e2f61fd0cd15e766](https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.sachsenforst.de&umid=723e4315-f0f8-4c32-a291-4443de762b88&auth=dcd7367624ffb4c24a8850c4b4f173f674ad4421-96db7e2195b283b82d774c86e2f61fd0cd15e766)

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Am Viertelacker 14 | 01259 Dresden

stadtplanung@heidenau.de

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Sabine Menzel

Durchwahl
Telefon: +49 351 40288-301
Telefax: +49 351 40288-190

sabine.menzel@
ltv.sachsen.de*

Ihr Zeichen
60.17

Ihre Nachricht vom
25.04.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
B20-8613/134/39

Dresden, 24.05.2022

Betriebliche Stellungnahme
Betrieb Oberes Elbtal
Nr. 21 / 056 / 22

(Elbe und Müglitz / Heidenau)

Betreff: **Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt
Heidenau, Entwurf i.d.F. vom 28.01.2022**
Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2
BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i. V. m. § 4 a BauGB

Bezug: **Aufforderung zur Stellungnahme**
Schreiben des Bauamtes der Stadt Heidenau vom
25.04.2022



Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Oberes Elbtal
Am Viertelacker 14
01259 Dresden

www.sachsen.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN
DE70850200860004407857
BIC HYVEDEMM496
USt-ID-Nr. DE199521669

Die Stellungnahme umfasst die nachfolgenden Seiten 2 bis 3.

aufgestellt:


M. Winter
Betriebsteilnehmer
Fließgewässer

bestätigt:


B. Lange
Betriebsleiterin
Betrieb Oberes Elbtal

* Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



1. Grundlage für die Stellungnahme

Schreiben der Stadt Heidenau vom 25.04.2022 mit folgenden Unterlagen:

- Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau, Entwurf in der Fassung vom 28.01.2022 bestehend aus:
 - Planzeichnung, M 1:10.000
 - Beiplan, M 1:10.000
 - Begründung
 - Umweltbericht mit den Anlagen 1 bis 4 (Archäologische Denkmale, Denkmalliste, Altlasten, Biotopbestandsverzeichnis)
- Landschaftsplan, Vorläufige Fassung vom 28.01.2022 bestehend aus:
 - Planzeichnung, M 1:10.000
 - Potentialkarten 1 bis 5 (Darstellung Schutzgüter)
 - Strategische Umweltprüfung

2. Feststellungen

Nach Abwägung aller Hinweise zum Vorentwurf wurde der Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Stadt Heidenau vom 28.01.2022 durch den Stadtrat gebilligt.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB um Stellungnahme zum Entwurf gebeten.

Die im FNP dargestellten raumrelevanten Maßnahmen und Vorhaben dienen der Siedlungsentwicklung und sollen durch Nachverdichtung und Brachflächenrevitalisierung vor allem im Stadtgebiet erreicht werden. Die Planung konzentriert sich dabei vorrangig auf die Entwicklung von größeren zusammenhängenden Wohnbauflächen für den Geschosswohnungsbau sowie eine Einfamilienhausbebauung und Mischgebietsflächen für die gewerbliche bzw. freizeitliche Nutzung in den Gemarkungen Gommern und Mügeln. Für die Gewerbeflächenentwicklung sollen gewerbliche Brachflächen reaktiviert werden.

Das Planungsgebiet befindet sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und erstreckt sich zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Stadt Pirna entlang der Elbe, welche gleichzeitig die nordöstliche Grenze bildet. Es wird von der Müglitz durchflossen, bevor diese in die Elbe mündet.

Die Müglitz ist ein Gewässer 1. Ordnung und wird durch die Landestalsperrenverwaltung (LTV) unterhalten.

Die entlang der Bundeswasserstraße Elbe und dem Gewässer Müglitz errichtete Hochwasserschutzanlage (HSA) „Heidenau Süd“ ist eine öffentliche Hochwasserschutzanlage des Freistaates Sachsen, die ebenfalls durch die LTV betrieben und unterhalten wird. Sie schützt bis zu einem HQ₁₀₀.

Im FNP sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowohl der Elbe als auch der Müglitz dargestellt. Aussagekräftiger hinsichtlich möglicher Überschwemmungen sind jedoch die zwischenzeitlich vorliegenden und im FNP benannten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für die Müglitz im Plangebiet vom 12.06.2020.

Demnach sind im Rahmen der Ausweisung geplanter Bauflächen gegenüber dem Vor-entwurf (6 Bauflächen) von Überschwemmungen durch ein HQ₁₀₀ der Müglitz nur noch das in Mügeln geplante „Quartier an der Müglitz“ (Wohnbaufläche M W1 und gemischte Baufläche M M1) potenziell betroffen.

Dagegen besteht für die im sogenannten MAFA-Park geplanten Bauflächen M W2 (Wohnungsbau) und M M2 (gemischte Baufläche) sowie die geplanten Gewerbebauflächen H G1 an der Geschwister-Scholl-Straße und H G2 an der Pirnaer Straße erst bei Extremereignissen größer HQ₁₀₀ bzw. bei Versagen der HSA Überschwemmungsgefahr.

Die genannten Flächen sind in Teilen im Bestand bebaut bzw. stellen sich als Brachflächen dar.

Gemäß Begründung zum FNP ist die Zulässigkeit der weiteren Bebauung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren unter Beachtung der Bestimmungen des § 75 SächsWG zu klären bzw. geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz der Flächen zu planen.

Die Bebauungspläne für den MAFA-Park (M 13/1) und das „Quartier an der Müglitz“ (M 14/1) befinden sich bereits in Aufstellung.

3. Stellungnahme

Aus Sicht des Betriebes Oberes Elbtal (BOE) als Unterhaltungspflichtiger der Müglitz und der HSA „Heidenau Süd“ bestehen gegen den Entwurf des FNP grundsätzlich keine Einwände, wenn die nachfolgend genannten Hinweise berücksichtigt werden:

- Die Aussagen in Kapitel 5.16.4 Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich zu aktualisieren, da u. a. die ausgewiesenen HWSK-Maßnahmen M16 und M15 (anteilig - südlich Müglitzmündung) mit der Fertigstellung der HSA „Heidenau Süd“ zwischenzeitlich umgesetzt wurden (vgl. S. 44, 1. Absatz).
- Als Zuständige für Bau und Unterhaltung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen des Freistaates Sachsen weist die LTV jedoch, wie bereits in ihrer Stellungnahme Nr. 21/025/18 vom 10.04.2018, vorsorglich darauf hin, dass auf Grund der Lage in einem von Überschwemmungen durch ein HQ₁₀₀ der Müglitz betroffenen Gebiet bzw. in einem Risikogebiet durch mögliche große Hochwasser eine Hochwassergefährdung der geplanten Anlagen sowie für Dritte trotz aller getroffenen Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem wird zusätzliches Schadenspotential geschaffen. Beides widerspricht auch dem Grundsatz nach § 78b Abs. 1 WHG. Somit können neben Anlagen auch Sachgüter sowie Leib und Leben gefährdet werden. Deshalb wird die geplante Bebauung aus Sicht der LTV als Zuständige für die Errichtung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen des Freistaates Sachsen nicht befürwortet.

Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens trifft die zuständige Vollzugsbehörde.

- Die LTV wird für die durch Überflutungen bei einem HQ₁₀₀ gefährdeten, neu geplanten bzw. erweiterten Bauflächen keine öffentlichen Hochwasserschutzmaßnahmen durchführen.
- Die Aussagen aus den Stellungnahmen der LTV 21/114/17 vom 26.07.2017 sowie 21/025/18 vom 10.04.2018 behalten ihre Gültigkeit. Teilweise wurden die Hinweise aus diesen Stellungnahmen bereits im Entwurf berücksichtigt (vgl. auch Abwägung vom 05.06.2019).

Ende der Eintragung

WSA Elbe
Postfach 230117 · 01111 Dresden

Stadt Heidenau
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau



**Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt Elbe**

Moritzburger Straße 3
01127 Dresden

Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg

Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg

Ihr Zeichen
213.20:-002/K038 FNP
Heidenau

Mein Zeichen
3711SB3-213.2-301-EI/FNP
Stadt Heidenau

Datum
21. Juni 2022

Christian Schäfer
Telefon +49 351 8432-333

Zentrale +49 351 8432-50
Telefax +49 351 8432-381
wsa-elbe@wsv.bund.de
www.wsa-elbe.wsv.de

Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Heidenau

**Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 4a BauGB**
- Stellungnahme zum Entwurf vom 28.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau kann
seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(WSV) grundsätzlich zugestimmt werden.

Hierbei wird jedoch die Beachtung folgender Grundlagen vorausge-
setzt:

Die Belange der WSV werden auf der Bundeswasserstraße Elbe und
in deren Uferbereich berührt.

Die Bundeswasserstraße Elbe unterliegt dem gesetzlichen Geltungs-
bereich des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG). Nach § 1 Abs. 1
Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist die Elbe eine dem all-
gemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße. Sie steht gemäß Art.
87 Abs. 1, Satz 1, i.V. m. Art. 89 Grundgesetz im Eigentum und in der
Verwaltungszuständigkeit der WSV. Die Unterhaltung von Bundeswas-
serstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1
WaStrG).

Eine Überplanung der Bundeswasserstraße Elbe einschließlich ihres
Zubehörs darf nur erfolgen, wenn dadurch die verfassungsgemäßen
Aufgaben der Wasserstraßenverwaltung nicht behindert werden.

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend
der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem In-
ternetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-elbe.wsv.de/815-Datenschutz>.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch
auch in Textform übermittelt werden.

Dabei ist der im Bundeswasserstraßengesetz § 1 Absatz 1 und 4 festgelegte Widmungsumfang der Bundeswasserstraße zu beachten. Ebenso darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße nicht beeinträchtigt werden.

Im Planungsbereich werden in Abhängigkeit von den Schadensbildern ständig Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Das betrifft Arbeiten im Gewässerbett (Baggerungen), an Stromregelungsbauwerken (Deckwerken, Schwellen, Leitwerken) sowie an Schifffahrts- und Vermessungszeichen und -punkten.

Es sind Sichtschneisen für Schifffahrtszeichen und Vermessungspunkte sowie Strombauwerke von Bewuchs freizuhalten und Schifffahrthindernisse zu beseitigen.

Die Arbeiten zielen auf die Herstellung einer ganzjährigen wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Wasserstraße. Die WSV bzw. das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Elbe ist im betrachteten Bereich verantwortlich für die Planung und Durchführung dieser Maßnahmen. Die zur Aufgabenerfüllung der WSV erforderlichen Maßnahmen an den Uferflächen der Bundeswasserstraße Elbe dürfen durch die in den Plänen vorgesehene Gestaltung bzw. Nutzung nicht beeinträchtigt werden

Geplante Maßnahmen im elbnahen Raum sind mit dem WSA Elbe abzustimmen. Gleichzeitig ist nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Einvernehmen mit allen betroffenen Behörden herzustellen. Die Vorhaben sind auf ihre Hochwasserverträglichkeit zu prüfen.

Wer die Wasserstraße Elbe benutzen oder Anlagen in, über oder unter dieser oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat das gemäß WaStrG § 31 dem WSA Elbe anzuzeigen.

Anmerkung: in der Tabelle 19. (S.75 EM4) Maßnahmen zum Artenschutz im Landschaftsplan Stadt Heidenau ist unter anderem eine Vermeidung von Ablagerungen des Baggergutes aus der Fahrrinne auf Schlammbanken während der Vegetationszeit aufgeführt. Unter Hinweis auf vorgenannte hoheitliche Regelungen möchte ich jedoch grundsätzlich darauf hinweisen, dass mir ein Bestand von Schlammbanken an diesem Standort (im Außenbogen der Elbe) nicht bekannt ist. Am linken Ufer der Elbe zwischen El-km 36,86 und El-km 39,8 besteht der Uferbereich zum überwiegenden Teil aus einem gepflasterten oder geschütteten Deckwerk mit einer Vorlageschüttung aus Wasserbausteinen der Klasse LMB5/40. Ich bitte um Berücksichtigung.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Luisa Rüdiger

STAATSBETRIEB SÄCHSISCHES IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT
Zentrales Flächenmanagement Sachsen | Außenstelle Dresden
Königsbrücker Str. 80 | 01099 Dresden

Stadt Heidenau
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau



Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Annett Kirschner

Durchwahl
Telefon +49 351 8093 302
Telefax +49 351 451 099 1300

Annett.Kirschner
@zfm.smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen
60.17

Ihre Nachricht vom
25.04.2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PF-3203/1864/1-2022/281292

Dresden,
20. Juni 2022

**Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Heidenau
Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie
der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a BauGB, Stellungnahme TÖB 8569**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Ich weise darauf hin, dass die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH von Ihnen separat beteiligt wurde und daher gesondert Stellung nimmt.

Folgende Hinweise, Forderungen und Anregungen werden im Rahmen dieser Beteiligung vorgebracht:

1.

Gegenüber dem Vorentwurf mit Stand vom 13.02.2018 wurde auf die informelle Ausweisung der geplanten Gewerbeflächen des Industrie Park Oberelbe verzichtet. Hier sind nun dem Bestand entsprechend größtenteils Landwirtschaftsflächen ausgewiesen. Die Fortschreibung wird begrüßt und es wird inhaltlich ausdrücklich zugestimmt.

2.

Weiterhin wurde die B-Plan-Entwicklung am Schäferweg vorbereitet und angrenzend an den Barockgarten Großsedlitz im Bereich des Kammergutes ein Sondergebiet Kultur ausgewiesen, welches innerhalb der Sachgesamtheit Denkmal Barockgarten Großsedlitz (vgl. rote Einfassung im FNP) liegt. Die Fortschreibung wird begrüßt und es wird inhaltlich ausdrücklich zugestimmt.

3.

Weiterhin ist der Polizeistandort August-Bebel-Str. 30 im vorgelegten Entwurf nicht als solcher gekennzeichnet. Dieser Standort ist eine



MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Staatsbetrieb
Sächsisches Immobilien- und
Baumanagement
Zentrales Flächenmanagement
Außenstelle Dresden
Königsbrücker Straße 80
01099 Dresden

www.zfm.sachsen.de

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
IBAN DE22 8600 0000
0086 0015 22
BIC MARKDEF1860

Steuernummer:
202/149/02622

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit Straßenbahn 7, 8
Haltestelle Tannenstraße

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze im Hof

**Ab 09.08.2021 ist kein
barrierefreier Zugang mehr
möglich!**

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente unter
<https://www.sib.sachsen.de/standorte-3985.html>



Anmietung und befindet sich somit nicht im Eigentum des Freistaates Sachsen. Dennoch ist hier eine Nutzung als Polizeistandort gegeben. Es wird gebeten diesen Standort als Polizeistandort im FNP entsprechend zu kennzeichnen.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Dannehl
Außenstellenleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau

Bearbeitung: Grit Wolter

Telefon: (03 51) 42 43 – 142

Telefax: (03 51) 42 43 – 5199

e-Mail: WolterG@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 22.06.2022

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

52142 – 521pt/022-2022#037

Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 25.04.2022, Az.: 60.17, Frau Rosin, hier eingegangen am: 27.04.2022

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Rosin,

Ihr Schreiben ist am 27.04.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben, unter folgenden Bedingungen:

Hausanschrift:
August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden

Tel.-Nr. +49 (351) 42 43-0
Fax-Nr. +49 (351) 42 43-440

Weitere Informationen und Wegbeschreibungen unter www.eisenbahn-bundesamt.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken (BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, befinden sich im Verfahrensgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen die zu den Eisenbahnstrecken 6239 Pirna – Dresden-Neustadt und 6240 (Decin) Grenze CD/DB Km 11,860 – Schöna – Dresden-Neustadt Pbf gehören. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, unzulässig sind, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86.

Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Infrastrukturbetreiberin/Grundstücksnachbarin und Träger öffentlicher Belange) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen auch im Hinblick auf den bauzeitlichen Flächenbedarf bei der Umsetzung des o.g. Vorhabens sowie im Hinblick auf ggf. notwendige Schutzmaßnahmen/Schutzvorkehrungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

Das Vorbehaltsgebiet für die überregionale Eisenbahninfrastruktur ist zu beachten (Punkt 5.5.3 der Begründung)!

Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BImSchG verwiesen. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen gegen Eisenbahnverkehrslärm gegen den Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestehen jedoch nur im Rahmen der bereits angeführten 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung.

Sofern nicht bereits ohnehin durch Sie veranlasst, rege ich an, in diesem Verfahren auch die DB Netz AG Leipzig und DB Immobilien Leipzig weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolter

.Leuschel, Heike

Von: Heß, Uwe - Polizei, PD-DD <Uwe.Hess@polizei.sachsen.de>
Gesendet: Montag, 30. Mai 2022 13:32
An: .Rosin, Sylvia
Cc: Pol DD PR PIR - Polizei; Fuhrmann, Heiko - Polizei, PD-DD; Sommer, Candy - Polizei, PD-DD
Betreff: Beteiligung Flächennutzungsplan Heidenau Entwurf in der Fassung vom 28. Januar 2022, Ihr Zeichen: 60.17, Unser Zeichen: VS 87789
Kategorien: weitergeleitet; Posteingang; gedruckt

VS: PDDD-PIR-2051/1004/215-202287789

Sehr geehrte Damen und Herren,

i. o. a. Entwurf des Flächennutzungsplanes werden keine direkten Belange des PR Pirna berührt.

Daher erfolgen nur allgemeine Hinweise.

Anzumerken ist, dass durch geplanten Maßnahmen der Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelästigung durch Verkehr und die Belange in der Sicherheit nicht beeinträchtigt werden sollten. Insbesondere ist zu prüfen ob die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere an Ausweisungen von Wohn und Industriegebieten an nahegelegenen Hauptverkehrsstraßen, wie S172.

Bei neuen geplanten Industrie- oder Wohngebieten ist ein entsprechendes Parkraumkonzept zu schaffen, um illegales Parken im Bereich, als auch auf benachbarten Flächen zu verhindern.

Des Weiteren sollten Flächen an den wichtigsten Verbindungsstraßen, wie S172, bzw. anderen klassifizierte Straßen, für einen möglichen späteren Ausbau von Radverkehrsflächen freigehalten werden.

Bei der Planungen eines Radwegenetzes ist auf eine ausreichende Straßenbreite zu achten. Ein separater Radweg, welcher die Radfahrer vom übrigen Verkehr abgrenzt, ist vorzuziehen. In speziellen Planungen ist vorher die Unfallstatistik zu den Straßen prüfen zu lassen. Das gleiche gilt für den Ausbau von Fußgängeranlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Heß
 Polizeihauptkommissar

POLIZEIDIREKTION DRESDEN

Polizeirevier Pirna

Obere Burgstraße 9 / 01796 Pirna

Führungsgruppe/ SB Verkehr

Tel.: +49 3501/519-396 | Fax: +49 3501/519-106

Internet: www.polizei.sachsen.de

Bitte senden Sie Ihre Nachrichten immer an: pr-pirna.pd-dresden@polizei.sachsen.de.

Nur somit ist gewährleistet, dass diese an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet werden. Nachrichten an

uwe.hess@polizei.sachsen.de werden bei Abwesenheit des Sachbearbeiters nicht bearbeitet.

Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.polizei.sachsen.de/de/pdd.htm

Diese Email und beiliegende Dokumente können vertrauliche Informationen enthalten

Wenn Sie nicht der Adressat sind, sind Sie nicht zur Verwendung der erhaltenen

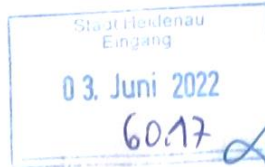
Informationen befugt. Bitte benachrichtigen Sie uns sofort über den irrtümlichen Zugang.



please don't print this e-mail unless you really need to



Denken Sie an unsere Umwelt und drucken Sie diese Email bitte nur im Bedarfsfall aus!



Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



19.

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07.83.07/
101-2022

Fax:
069/8062-11919

UST-ID: DE221793673

Potsdam, 2. Juni 2022

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Heidenau

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 25.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Heidenau und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leifheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de

Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 – 14532 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)





Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH
Stauffenbergallee 2a | 01099 Dresden

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47

01809 Heidenau

per Mail: stadtplanung@heidenau.de

Zentrale

Dresden,	23.06.2022
Bearbeiter	Simone Ruby/Claudia Schütze
Telefon	0351-56391-1211
E-Mail	Simone.Ruby@schloesserland-sachsen.de Claudia.Schuetze@schloesserland-sachsen.de
Aktenzeichen	60.17 (Bitte bei Antwort angeben)

Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau i. d. Fassung vom 28.01.2022 Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4 a BauGB

Stellungnahme der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH (folgend: SBG gGmbH) an der Auslegung des Planungsvorhabens.

Nach sorgfältiger Durcharbeitung und Einsichtnahme in die Planungsunterlagen gibt die SBG gGmbH zu dem vorliegenden Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau i. d. Fassung vom 28.01.2022 folgende Stellungnahme ab. Die im Rahmen unserer Stellungnahme vom 24.04.2018 zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes i. d. Fassung vom 13.02.2018 grundsätzlich geäußerten Bedenken und Widersprüche hinsichtlich der Bewahrung der Sachgesamtheit Barockgarten Großsedlitz einschließlich dem zum Gartendenkmal gehörenden Umgebungsschutz haben weiterhin Gültigkeit.

Wie wir den Unterlagen entnehmen konnten, steht der uns übergebene Plan im Konflikt zu den Erfordernissen der Raumordnung mit den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen aus dem Jahr 2013.

Die SBG gGmbH lehnt den vorliegenden Flächennutzungsplan ab. Begründet wird die Ablehnung mit der im Plan als Weißflächendarstellung für die Planung des Industriepark Oberelbe (IPO) ausgenommenen Flächennutzung (im Westen des Barockgartens Großsedlitz), für diese bisher unversiegelte Flächen versiegelt werden sollen.

Der Umbau der zum Barockgarten gehörenden Kulturlandschaft in den Ost-West Sichtachsen steht aus unserer Sicht in einem unvereinbaren Widerspruch. Wir verweisen in diesem Punkt auch auf unsere ausführliche Begründung in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf.

Des Weiteren widersprechen wir wiederholt der Ausgliederung von Teilflächen des LSG „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“, besteht doch dessen Funktion im Umgebungsschutz und der Sicherung des Barockgarten Großsedlitz.

Stauffenbergallee 2a
01099 Dresden

Geschäftsführer
Dr. Christian Striefler
Amtsgericht Dresden HRB 31354
Ust.-ID. DE 226 047 154

Telefon +49 (0) 3 51 5 63 91-0
Telefax +49 (0) 3 51 5 63 91-10 09
poststelle@schloesserland-sachsen.de
www.schloesserland-sachsen.de

Verkehrsverbindung
Straßenbahnlinie 11
Buslinie 64

Bank für Sozialwirtschaft
Konto-Nr. 3 662 100
BLZ 850 205 00
BIC BFSWDE33DRE
IBAN DE92 8502 0500 0003 6621 00

Die barocken Gärten stehen in einem untrennbaren Zusammenhang zu dem sie umgebenen Landschaftsraum, streng vom Menschen architektonisch geformte Natur wird in den Gegensatz zur „natürlichen Umgebung“ gesetzt. Das Gartenkunstwerk benötigt das geschützte Umfeld des ausgewiesenen LSG für seinen Erhalt, auch mit Bezug auf für den Barockgarten schädigende Wirkungen von Licht, Lärm, Staubemission. Die Gehölzbestände des im Süden an den Barockgarten angrenzenden FFH Gebietes sind im unbelaubten Zustand durchschaubar und infolge der Klimaveränderungen durch Trockenheit (Südseite des Gartens) und zunehmenden Luftturbulenzen äußerst instabil. Neben dem Erhalt und der Restaurierung von Sichtbeziehungen bietet das LSG eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der bildhaften Szenarien des Gartenkunstwerkes.

In dem zur Planung zughörigen Landschaftsplan fordern wir in der unter Punkt 5 beigefügten Potentialkarte „Schutzgut Landschaftsbild und Erholung“ um die nachfolgenden Änderungen bzw. das Erbringen folgender Nachweise:

1. Die im Plan im Süden, Südosten und Südwesten zur „Aufforstung naturnaher Laubmischwälder“, „Anlage von Hecken und Feldgehölzen“, „Neuanlage von Alleen“ und „Heckenstreifen auf den Flächen zur Erosionsminderung“ ausgewiesenen Flächen sind hinsichtlich ihrer Standorte und Höhen der bestehenden und zu restaurierenden Sichten vom Barockgarten in Richtung der Sächsischen Schweiz, des Erzgebirgsvorlandes, der Böhmisches Schweiz, dem Weinanbaugebiet bei Pillnitz und dem westlich des Barockgartens liegenden Landschaftsraum auf zu erwartende Beeinträchtigungen der Sichten mit Panoramaisichten und Sichtfenstern (Achsen) zu prüfen.
2. Die Versorgung der Gehölze und der Vegetation des Barockgartens - auf den Hochflächen oberhalb des Elbtals gelegen - mit Wasser erfolgt ausschließlich über wasserführende Bodenschichten, die in den Hochflächen und im Umfeld des Barockgartens durch Niederschlagswasser gebildet werden. Im vorliegenden Flächennutzungsplan sind keine Schutzzonen für deren Unversehrtheit enthalten. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Wasserversorgung des Gartens infolge des geplanten Gewerbegebietes nebst Bodenversiegelung (Nutzung der Fläche ohne Eintrag) nicht gesichert ist.
3. Die im Landschaftsplan im Bereich des Barockgartens eingetragenen exponierte Sichten sind durch Sichten von der K8227 im Bereich der Ortseinfahrt Großsedlitz, in Richtung der Tafelberge der Sächsischen Schweiz und Pirna zu ergänzen. Des Weiteren sind die Aussichtspunkte vom Eingang des Barockgarten in Richtung des Elbtals (Kirschallee-Pechhütte) und von der Parkstraße oberhalb der Pflaumenallee (Hasensprung) in Richtung Elbtal-Weinanbaugebiet bei Pillnitz zu ergänzen.
4. Der Barockgarten Großsedlitz ist einschließlich seiner strukturgebenden Gehölzbestände und den ihn umgebenden Landschaftsraum mit den Ortschaften Dohna, Krebs, Zuschendorf, Großsedlitz etc., landschaftsbildprägend. Das Gartendenkmal hat als ein Zeugnis barocker Gartenkunst August des Starken Bedeutung von nationalem Rang.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Striefler
Geschäftsführer

Verteiler: Sächsisches Immobilien- und Baumanagement/Zentrales Flächenmanagement

Standortpolitik und Kommunikation

IHK Dresden • Langer Weg 4 • 01239 Dresden

per E-Mail:
stadtplanung@heidenau.de

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Hausanschrift
IHK Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

Telekontakte
Telefon (0351) 2802-0
Telefax (0351) 2802-280
service@dresden.ihk.de
meinert.maximilian@dresden.ihk.de
www.dresden.ihk.de

Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen 25.04.2022	Unser Zeichen mein	Gesprächspartner Herr Meinert	Durchwahl Tel./Fax 132 / 7132	Datum 01.07.2022
--	-----------------------	----------------------------------	-------------------------------------	---------------------

Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans für die Stadt Heidenau

Sehr geehrte Frau Rosin,

vielen Dank für die erneute Beteiligung am Planverfahren.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Heidenauer Stadtgebiet in den Grundzügen dargestellt werden.

Sehr positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass bei der zukünftigen Flächenausweisung die Revitalisierung von brachliegenden, ehemaligen Industrie- und Gewerbeflächen sowie die Weiterentwicklung des Arbeitsplatzangebots in der Stadt eine schwerpunktmäßige Rolle spielen. Wie in den Kapiteln 5.2.1 und 5.2.2 treffend dargelegt, sind die bestehenden Gewerbegebiete faktisch vollständig ausgelastet. Zudem eignen sich die im Stadtgebiet vorhandenen Mischgebietsflächen aufgrund möglicher Konflikte mit benachbarter Wohnbebauung nur bedingt für gewerbliche Nutzungen. Nicht zuletzt um den guten Ruf Heidenaus als wirtschaftsfreundlichen Gewerbestandort nicht zu gefährden, ist die Entwicklung neuer Gewerbegebiete dringend geboten. Aus diesem Grund begrüßt die IHK Dresden die im Entwurf des Flächennutzungsplans vorgesehenen neuen Bauflächen für die gewerbliche Entwicklung. Die betreffenden innerstädtischen Brachflächen eignen sich aufgrund ihrer gewerblich-industriellen Vorprägung sehr gut für eine Wiedernutzbarmachung. Auf Grundlage des Brachflächenkonzepts sollten diese Gebiete möglichst zeitnah entwickelt werden um damit zügig Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft zu schaffen. Aufgrund ihrer begrenzten räumlichen Größe sowie ihrer innerstädtischen Lage sind diese Flächen jedoch nicht uneingeschränkt für die Wirtschaft nutzbar.

Insbesondere um auch die Ansiedlung emissionsintensiverer Produktionsbetriebe mit einem hohen Flächenbedarf zu ermöglichen, unterstützt die IHK Dresden das Vorhaben um die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets Industriepark Oberelbe.

In unserer Stellungnahme zum Vorentwurf hatte die IHK Dresden ihre Bedenken hinsichtlich der Darstellung der Fläche M W2 geäußert. An diesem Standort sind mehrere Mitgliedsunternehmen angesiedelt. Die ursprünglich von der Stadt Heidenau beabsichtigte Darstellung als Wohnbaufläche hätte die Gefahr von Nutzungskonflikten und damit mögliche Einschränkungen für die ansässigen Gewerbetreibenden mit sich gebracht. Aus diesem Grund begrüßen wir die Tatsache, dass von diesem Vorhaben nunmehr Abstand genommen wurde und auf eine Ausweisung als Wohnbaufläche M W2 im zukünftigen Flächennutzungsplan verzichtet wird.

Hinsichtlich der Bauflächen G M1 und G G1 weist die IHK Dresden darauf hin, dass an diesen Standorten ebenfalls verschiedene kammerzugehörige Unternehmen ansässig sind. Es handelt sich um eine gewachsene Gemengelage. Um die bestehenden Nutzungskonflikte zu lösen und das Gebiet städtebaulich neu zu ordnen, ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Güterbahnstraße“ vorgesehen. Im Interesse der Wirtschaft sollten die Belange der ansässigen Gewerbetreibenden hinreichend berücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Betriebe im Plangebiet sowie im Umfeld des Bebauungsplans in ihrem Bestand aber auch in ihren zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

Für die Baufläche M W1 ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche im Zuge des „Quartiers an der Müglitz“ geplant. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zukünftige Wohnbebauung zum Teil unmittelbar an vorhandene gewerbliche Nutzungen anschließt. Wir sehen hier Konfliktpotenzial und befürchten Einschränkungen zulasten der ansässigen Unternehmen, die es zu vermeiden gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Dresden
Geschäftsbereich Standortpolitik und Kommunikation



Maximilian Meinert
Referent für Landes-, Regional- und Bauleitplanung

.Rosin,Sylvia

Von: Susanne Russig <Russig@tv-pirna.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. Juni 2022 14:14
An: .Rosin,Sylvia
Betreff: FNP - Bitte um Änderung
Anlagen: Markierung KGV Schöne Aussicht auf Luftbild.pdf; Kleingartenvereine Heidenau über Territorialverband.pdf

Kategorien: weitergeleitet; Posteingang; gedruckt

Sehr geehrte Frau Rosin,

wie telefonisch besprochen, sende ich Ihnen unseren Änderungswunsch für den Flächennutzungsplan, die Kleingartenanlage „Schöne Aussicht“ betreffend, gelegen zwischen der Peter-Rosegger-Straße und der Zschierener Straße.

Im Anhang sende ich Ihnen ein Luftbild aus dem Geoportal Sachsenatlas, in dem die Flächen der Kleingartenanlage „Schöne Aussicht“ rosa markiert sind.

Beim Vergleich mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes fällt auf, dass der süd-westliche Bereich des Flurstückes 274/1 Gemarkung Mügeln und das Flurstück 277/1 Gemarkung Mügeln nicht als (Dauer)Kleingartenland ausgewiesen ist. Es handelt sich um ca. 4000 m², also der Streifen zwischen den Netzwerken und der Peter-Rosegger-Straße.

Wir bitten darum zu prüfen, ob der Bereich als (Dauer)Kleingartenland ausgewiesen werden kann.

Wie telefonisch ebenfalls besprochen bitten wir um Prüfung, ob die im gesamten Entwurf als „Grünland“ mit der Zweckbestimmung „Kleingärten“ ausgewiesenen Flächen gemäß § 5 Absatz 2 Punkt 5 Baugesetzbuch als „Dauerkleingärten“ bezeichnet werden können in der Legende der Planzeichnung. (unsere Vereine in einer Liste im Anhang)

Vielen Dank!

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße!

Susanne Russig
 Geschäftsführerin/Vorsitzende

Territorialverband „Sächsische Schweiz“ der Gartenfreunde e. V.
 Rosa-Luxemburg-Straße 5
 01796 Pirna

Telefon: 03501 780407

Homepage: <https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.kleingartner%2dpirna.de&umid=73bfaa9e-d635-45ef-bb83-8e00531981bc&auth=dcd7367624ffb4c24a8850c4b4f173f674ad4421-1ec6d2d6841be7ed1da397a3ed374d4c9270cb5b>



27.

Dresdner Verkehrsbetriebe AG · Postfach 100955 · 01079 Dresden

Sie erreichen uns mit
der Straßenbahnlinie 3
den Buslinien 64 und 70

- Haltestelle Trachenberger Platz
- Haltestelle Betriebshof Trachenberg

Stadt Heidenau
Bauamt
Frau Rosin
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

60.17

Unsere Zeichen, Name

M122
Frau Katzy

Telefon, E-Mail

0351 857-1231
nicole.katzy@dvbag.de

Dresden,

20. JUNI 2022

Flächennutzungsplan für die Stadt Heidenau - Aufstellung -

Sehr geehrte Frau Rosin,

vielen Dank für die Übergabe des o. g. Flächennutzungsplanes zur Stellungnahme.

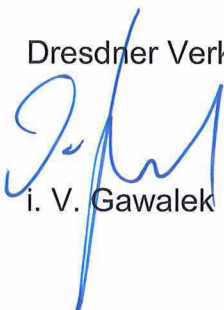
Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG erhebt gegen die vorliegende Aufstellung in der Fassung vom 25. April 2022 keine Einwände.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Grundstücke der DVB AG.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dresdner Verkehrsbetriebe AG


i. V. Gawalek


i. A. Lieberoth

Deutsche Telekom Technik GmbH, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden

Stadt Heidenau
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau
Deutschland

60.17, Frau Rosin

Ina Puchta | Ost – Ostsachsen/Südbrandenburg

+49 351 474 6664 | Ina.Puchta@telekom.de

3.5.2022 | Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Heidenau

Reg.-Nr.: 100217549 (bitte bei Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir werden zu gegebener Zeit, zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, detaillierte Stellungnahmen abgeben.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.

Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen.

Dies sind z. B.:

- Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände;
- DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen;
- DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen;
- Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen;
- RAS-LP 4

Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH von sich aus bestrebt ist, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.

Freundliche Grüße

i. A. **Torsten Schramm**
Torsten Schramm

Digital unterschrieben von Torsten
Schramm
Datum: 2022.05.11 15:11:00 +02'00'

i. A. **Ina Puchta**
Ina Puchta

Digital unterschrieben
von Ina Puchta
Datum: 2022.05.03
13:03:28 +02'00'

SachsenNetze GmbH • 01065 Dresden

Stadt Heidenau
Rosin
Dresdner Straße 47

01809 Heidenau

Rosenstraße 32
01067 Dresden

im World Trade Center

Tel.: 0351 20585-4321
Fax: 0351 20585-4141

www.Sachsen-Netze.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Bearbeiter/-in
LAI-SN 2022-09601	06.05.2022	LAI-SN 2022-09601 (22-2003-1)

Durchwahl 0351 20585-
8800/8801
Fax 8802

Datum
30. Mai. 2022

Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau

Sehr geehrte Kundschaft,

zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit:

**Nr.LAI-SN 2022-09601:
Genehmigungsplanung
Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau**

Art der Arbeiten:	Planung
Flächennutzungsplan	
Ortsbeschreibung:	Heidenau
Auftraggeber:	Stadt Heidenau

Gegenstand der Auskunft ist eigener Leitungsbestand und der Anlagenbestand in Betriebsführung der folgenden Unternehmen:

- DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
- SachsenNetze HS.HD GmbH
- SachsenGigaBit GmbH

Die eingereichte Genehmigungsplanung wurde durch die SachsenNetze GmbH, nachfolgend SachsenNetze genannt, bearbeitet. Die Forderungen entnehmen Sie bitte den Stellungnahmen der Geschäftsfelder.

Wir weisen Sie nochmals darauf hin, dass die in den beiliegenden Bestandsunterlagen genannten Angaben zum Zeitpunkt der Einmessung Gültigkeit besaßen und nur für den von Ihnen eingereichten Planungsbereich gelten.

Auf Grund zwischenzeitlicher, nicht durch die SachsenNetze veranlasster Maßnahmen können hinsichtlich der Lage der Leitungen und hier insbesondere hinsichtlich der Verlegetiefe, aber auch der seitlichen Ausrichtung, Veränderungen erfolgt sein. Wir bitten Sie daher, unsere entsprechenden Hinweise in dem SachsenNetze-Merkblatt genauestens zu betrachten.

Die Stellungnahmen sind bis zum 30.05.2023 gültig und berechtigen nicht zur Baudurchführung.

Hinweis:

In dem Falle, dass wir Ihnen die Dokumente zur Auskunftserteilung digital in Form von PDF-Dateien zur Verfügung stellen, sind diese farbig auszudrucken und für die Dauer der Arbei-

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Frank Brinkmann
Geschäftsführung:
Dr. Steffen Heine
Dr. Kathrin KadnerSitz der Gesellschaft:
Rosenstraße 32
01067 DresdenHandelsregister:
HRB 24980
Amtsgericht Dresden
USt-IdNr. DE258395586Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN DE39 8508 0000 0450 2504 04
BIC DRESDEFF850

ten auf der Baustelle aufzubewahren. Die Hinweise und Forderungen in der Gesamtstellungnahme und auf den beigefügten Merkblättern sind zu beachten bzw. einzuhalten.

Bei Rückfragen geben Sie bitte die Nr.: LAI-SN 2022-09601 an.

Bezüglich des Geschäftsfeldes Wasser bezieht sich Ihre Anfrage nicht auf unser Versorgungsgebiet. Bitte wenden Sie sich an das zuständige Versorgungsunternehmen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre SachsenNetze GmbH.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt. Es enthält aus diesem Grund keine Unterschrift.

Anlagen: Antworten der Geschäftsfelder, SachsenNetze-Merkblatt.

**Nr.LAI-SN 2022-09601:
Genehmigungsplanung
Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau**

Art der Arbeiten: Planung
Flächennutzungsplan
Ortsbeschreibung: Heidenau
Auftraggeber: Stadt Heidenau

Geschäftsfeld Wasser

Ihre Anfrage bezieht sich nicht auf unser Versorgungsgebiet. Bitte wenden Sie sich an das zuständige Versorgungsunternehmen!

Geschäftsfeld Elektrizität

Ansprechpartner: Meinert, Tobias (0351) 20585-6854

Bei Leitungs- oder Anlagenbeschädigungen Entstördienst Strom (24h) Tel. 0351 5017-8881

Ansprechpartner ist zusätzlich zu erreichen unter Tel. 0351 20585-6610 / Fax 0351 20585-6856.

Bei Rückfragen zu Informationskabeln: Herr Jahn, Tel. 0351 20585-6732.

Im angefragten Auskunftsbereich sind Kabel vorhanden.

A C H T U N G !

Aufgrund einer Anpassung der digitalen Stadtgrundkarte kann es zu abweichenden Maßbezugspunkten/-kanten im angefragten Auskunftsbereich kommen. Diese können einen Versatz zur Bemessung von Leitungen und Anlagen haben und damit zu Unklarheiten führen. Um diese aufzulösen bzw. bei zwingenden Erfordernis einen aktualisierten Leitungsplan nachzufertigen bitten wir Sie mit unserem Ansprechpartner Kontakt aufzunehmen. Tiefbauarbeiten in diesen Bereichen sind mit erhöhter Aufmerksamkeit und Sorgfalt auszuführen, die Leitungstrassen sind wie lageungeaue Leitungen zu betrachten.

Lageungeaue Kabeltrassen bedürfen erhöhter Aufmerksamkeit. Bei Arbeiten in diesem Bereich sind Suchschürfen zur Ermittlung der genauen Lage anzufertigen. Die durch Suchschürfen freigelegten Kabel sind durch die SachsenNetze GmbH bei noch offenen Gräben einmessen zu lassen. Notwendige Terminabsprachen zur Einmessung sind unter Tel. 0351 20585-4710 abzustimmen. Sollten die Suchschürfen ergebnislos verlaufen, so ist mit dem Ansprechpartner Strom Kontakt aufzunehmen, um eine Ortung unserer Kabeltrassen zu veranlassen. Tiefbauarbeiten in den betroffenen Bereichen sind bis zur genauen Lageermittlung durch die SachsenNetze GmbH einzustellen.

Das Bauvorhaben liegt im Versorgungsgebiet der SachsenNetze HS.HD GmbH.

Im angegebenen Gebiet ist Leitungsbestand der SachsenEnergie AG eingeordnet, aktuell gepflegte Bestandsunterlagen für diesen Bereich liegen der SachsenNetze GmbH jedoch nicht vor.

Die Einholung einer Leitungsauskunft bzw. einer Zustimmung zum Bauvorhaben ist bei der SachsenNetze HS.HD GmbH zwingend erforderlich.

Zuständiger Bereich: SachsenNetze HS.HD GmbH, Regionalbereich Heidenau, Hauptstr. 110, 01809 Heidenau, Tel. 03529 536-0, Fax: 03529 536-221, Mail: rb.heidenau@sachsenenergie.de

Die Leitungsauskunft gilt nicht als Zustimmung zu Bauvorhaben und nicht im Sinne von Aufgrabungen.

Anlagen: 8

Geschäftsfeld Hochspannung Betriebsführung durch SachsenNetze HS.HD

Ansprechpartner: Pohl, Simone (0351) 468-5872

In dem von Ihnen angegebenen Informationsbereich befinden sich folgende 110-kV-Leitungsanlagen der SachsenEnergie AG, betriebsgeführt durch die SachsenNetze HS.HD GmbH:

- 110-kV-Freileitung Dresden/Süd - Leupoldishain, Anlage 180, Bereich Mast 3 bis 9 und teilweise zwischen Mast 19 bis 24a,
- 110-kV-Freileitung Krebs - Pirna, Anlage 181, Bereich Mast 2 bis Umspannwerk Heidenau.

In Bezug auf die o. g. Leitungsanlagen gelten die Forderungen und Hinweise unserer Zuarbeit (Teil Strom HS 00538/180w/22-1) zur Auskunftserteilung der SachsenNetze HS.HD GmbH, Vorgang 2022-09601.

Anlagen: keine

Geschäftsfeld Fernwärme

Ansprechpartner: Sigrist, Robert (0351) 20585-4337

In dem von Ihnen bezeichneten Planungs- bzw. Baubereich befinden sich keine Fernwärme- und Fernkälteanlagen (Schächte/Bauwerke, Fernwärmekanäle, ober- und unterirdische Leitungen) im DREWAG - Eigentum.

Anlagen: keine

Geschäftsfeld Gas

Ansprechpartner: Gellfart, Martin (0351) 20585-6426

Beigefügt zu den Bestandunterlagen Gas als Leitungsauskunft erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Bitte beachten Sie die im beigefügten Merkblatt enthaltenen Hinweise und Forderungen. Wir weisen darauf hin, dass die Leitungsauskunft ausschließlich Informationszwecken dient und daraus noch keine Zu- oder Abstimmung einer Maßnahme mit der SachsenNetze GmbH abgeleitet werden kann.

Hochdruck - Gasleitung!
spezielle Auflagen im Baubereich:

Nehmen Sie bitte Kontakt mit folgenden Ansprechpartnern zur

- örtlichen Einweisung
- Abstimmung von Auflagen und der
- Abnahme auf:

Verantwortliche Betriebsstelle für Gashochdruckleitungen SachsenNetze HS.HD GmbH

Betriebsstelle Heidenau

Meister: Herr Uwe Fischer

Tel.: 03529 536 216

Mobil: 0172 3750973

E-Mail: Uwe.Fischer@SachsenEnergie.de

Anlagen: 10

Sigrun Adam

Von: Erik Schröder
Gesendet: Freitag, 6. Mai 2022 08:58
An: Sigrun Adam
Betreff: AW: Bitte LAI bearbeiten: LAI-SN 2022-09601

Guten Tag,

aus Sicht TK sind alle Medien im GIS digitalisiert oder als geplant gekennzeichnet und werden demnächst gebaut. Weitere Maßnahmen sind aus unserer Sicht nicht erforderlich. Ebenso wird aktuell keine weitere Erschließung geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Schröder
Breitbandausbau/IKT

E-Mail: Erik.Schroeder@SachsenEnergie.de
Telefon: +49 351 468 5108
Mobil: +49 172 6958098
Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden
www.Sachsen-GigaBit.de

Sitz der Gesellschaft: Dresden
Handelsregister: Amtsgericht Dresden HRB 13837
Geschäftsführung:
Jens Schaller, Thomas Eibeck

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter
www.Sachsen-GigaBit.de/datenschutz.

Ein Unternehmen der SachsenEnergie

Von: Sigrun Adam <sigrun.adam@sachsenenergie.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. Mai 2022 11:34
An: Postkorb.Assetmanagement.Telekommunikation <assetmanagement-telekommunikation@sachsenenergie.de>
Betreff: Bitte LAI bearbeiten: LAI-SN 2022-09601

[SachsenNetze - LAI \(sachsen-netze.de\)](http://SachsenNetze - LAI (sachsen-netze.de))

Mit freundlichen Grüßen

Sigrun Adam
Service

E-Mail: Sigrun.Adam@SachsenEnergie.de
Telefon: +49 3529 536 275
Mobil: +49 172 7944626

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadt Heidenau Bauamt
 Sylvia Rosin
 Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Ansprechpartner Birgit Bömmerl
 Telefon 03574 769-107
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 03901/22
 Reg.-Nr.: 05396/99

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!**

Datum 29.08.2022

Aufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Stadt Heidenau

**hier: Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 Bau GB sowie der Behörden
 und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a BauGB**

Ihre Anfrage/n vom: Brief 25.04.2022
an: GDMCOM
Ihr Zeichen: 60.17

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

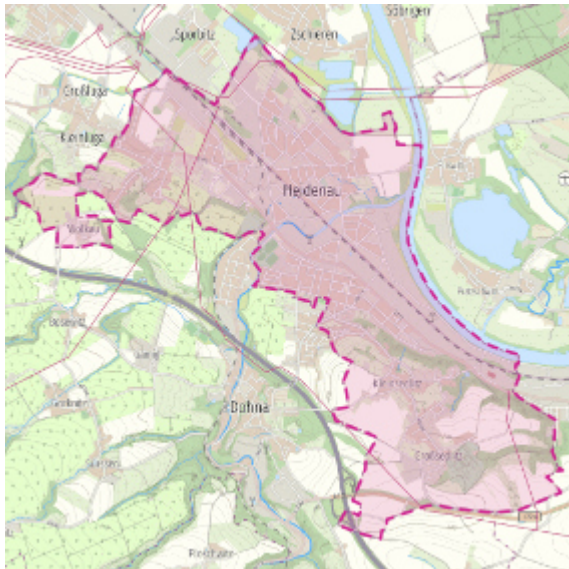
¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.969227, 13.870358

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Aufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Stadt Heidenau**
hier: Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der
Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a BauGB

PE-Nr.: 03901/22

Reg.-Nr.: 05396/99

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

VNG Gasspeicher GmbH

Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: **Aufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Stadt Heidenau**
hier: Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 Bau GB sowie der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a BauGB

PE-Nr: 03901/22

Reg.-Nr.: 05396/99

Die **beiliegende Schutzanweisung** ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	05	300	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 1
	05.04	300	6,00	
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) 1955 (im Schutzstreifen der FGL 05)	BF 8773-10	2xPE-DN40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J)			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum geplanten Entwurf (Stand: 28.01.2022) bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Ferngasleitungen sind als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.
3. Wie bereits im vorangegangenen Schriftverkehr zur o. g. Registriernummer von uns festgestellt, sind die Ferngasleitungen **vollständig** zu benennen. Deshalb ist der Begründung zum Entwurf unter Punkt 5.7 (Seite 55) die FGL 05.04 zu ergänzen.
4. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.
5. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Entwurf (Stand: 28.01.2022).
6. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an dem Verfahren zu beteiligen.



im Auftrag der



7. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:
Leitungsschutzanweisung

Anlagen/ Pläne:
Gesamt-Übersichtskarte M 1 : 25000
Teil-Übersichtskarte M 1 : 15000

Verteiler:

Frau	Sylvia Rosin	Stadt Heidenau Bauamt
Herr	Thomschke	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Gnauck	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Renner	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Schüch	GDMcom GmbH

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Frau Seiler
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
31.08.2018

Unser Zeichen
2018-004857-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.08.2018

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Boris Schucht, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Voranfrage zum Bebauungsplan G24/1 "Güterbahnhofstraße" der Stadt Heidenau

Sehr geehrte Frau Seiler,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Planzeichnung.*

Im Planungsgebiet befindet sich unsere

- **380-kV-Leitung Dresden/Süd - Röhrsdorf - Freiberg/Nord 591/592 von Mast-Nr. 6 – 7.**

Wir bitten darum, den Leitungsverlauf nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem sowie unsere Registriernummer (2018-004857-01-TG) an.

Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen.

Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von 35 m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

Einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Bereits bestehende Unterbauungen (Wohngebäude, Lagerhallen etc.) im Freileitungsschutzstreifen genießen Bestandsschutz.

Datum
31.08.2018

SEITE/UMFANG
2/2

Wir weisen Sie darauf hin, dass durch den Leitungsbetrieb Lärmimmissionen möglich sind und dass geplante Wohngebiete nicht in Leitungsnähe anzuordnen sind, wir empfehlen einen Mindestabstand von 160 m.

Weitergehende Detailfragen im Zuge der B-Plan Erstellung können Sie gerne mit unserem zuständigen Regionalzentrum Süd, Haardt 33 in 09247 Röhrsdorf abstimmen. Ansprechpartner vor Ort ist Herr Kühn, Telefon 03722/639-429, Email leitungsauskunft-RZSüd@50hertz.com.

Das eigentliche Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist wieder über unsere Anschrift in Berlin zu führen.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



Kretschmer



Froeb

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
25.05.2022

Unser Zeichen
2018-001697-02-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
60.17

Ihre Nachricht vom
25.04.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchertding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Aufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Heidenau

Sehr geehrte Frau Rosin,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- Planunterlagen per Downloadlink ins Internet.

Im Planungsgebiet befinden sich unsere

- **380-kV-Leitung Schmölln - Dresden/Süd 555/556 von Mast-Nr. 82 - Portal UW Dresden/Süd,**
- **380-kV-Leitung Dresden/Süd - Röhrsdorf - Freiberg/Nord 591/592 von Mast-Nr. Portal UW Dresden/Süd - 9**

Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen enthalten.

Wir bedanken uns für die Übernahme der Restriktionen aus unserer Stellungnahme mit der Reg.-Nr. 2018-001697-01-TG vom 09.04.2018 in die Begründung auf Seite 55f. unter Punkt 5.7. Wir bitten jedoch um redaktionelle Änderung im 3. Absatz auf Seite 56 der Begründung. Aufgrund einer internen Organisationsänderung von 50Hertz bitten wir um Änderung von „Regionalzentrum Süd“ in „Regionalzentrum Ost, Standort Röhrsdorf“.

Zum Landschaftsplan verweisen wir auf die Gültigkeit unserer o. g. Stellungnahme.

Speziell zum Flächennutzungsplan:

Zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan G24/1 – Standort Güterbahnhofstraße in Gommern verweisen wir auf unsere als Anlage beigefügte Stellungnahme vom 31.08.2018 mit der Reg.-Nr. 2018-004857-01-TG und bitten um Beteiligung über unsere Adresse in Berlin.

Im Bereich des geplanten P+R-Platz (GP 1) verlaufen unsere oben genannten Freileitungen mit einem Freileitungsschutzstreifen von bis zu 26 m beidseitig der Trassenachse. Da keine brennenden Materialien oder Fahrzeuge im Schutzstreifen abzustellen sind sowie bei bestimmten Witterungsbedingungen Eisabwurf von den Leiterseilen nicht auszuschließen ist, ist der Parkplatz nach Möglichkeit außerhalb des Freileitungsschutzstreifens zu planen.

Datum
25.05.2022

SEITE/UMFANG
2/2

Eine detaillierte Planung des Parkplatzes inkl. Zufahrt sowie möglicher Beleuchtungsanlagenstandorte sind beim zuständigen Regionalzentrum Ost gesondert zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.

Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Planunterlagen sowie die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen und bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



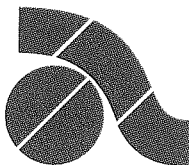
Kretschmer



Froeb

Anlage

Stellungnahme der 50Hertz vom 31.08.2018 (Reg.-Nr. 2018-004857-01-TG)

**ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL**

Zweckverband Abfallwirtschaft · Meißner Straße 151a · 01445 Radebeul

per E-Mail: stadtplanung@heidenau.de
Stadt Heidenau
Bauamt
Herrn Berthel
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Bearbeiter: Herr Schäfer/Za
Telefon: 0351 40404-313
Fax: 0351 40404-350
E-Mail: info@zaoe.de
Aktenzeichen: 4-23-22

Sprechzeiten:
Mo., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr

Radebeul, 7. Juni 2022

Aufstellung Flächennutzungsplan für die Stadt Heidenau
Ihr Schreiben vom 25. April 2022

Sehr geehrter Herr Berthel,

der o. g. Entwurf liegt uns zur Stellungnahme vor.

Gegen die Planung in der vorliegenden Fassung haben wir keine Bedenken.

Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf.

Für Fragen stehen wir unter den o. g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Otteni
Geschäftsführer

Verteiler
Frau Kaiser

Kein Zugang für elektronisch qualifiziert signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Servicetelefon: 0351 40404-50
Telefon: 0351 40404-0
Telefax: 0351 40404-550

E-Mail: info@zaoe.de
Internet: www.zaoe.de

Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE32 1203 0000 0011 2663 01
Gläubiger ID: DE20ZZZ00000035111

Steuernummer:
209/149/02372





ZVWV Pirna/Sebnitz
Markt 11, 01855 Sebnitz

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Ihr Partner: Christiane König
Telefon: 035971 80 60 – 41
Telefax: 035971 80 60 – 99
E-Mail: info@zvww.de
Internet: www.zvww.de

Datum: 22. Juni 2022

Unser Zeichen: T-CHK-2022-00062
Ihr Zeichen: 60.17

Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Heidenau in der Fassung vom 28.01.2022 - Ihr Zeichen: 60.17

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Wasserversorgung Pirna/ Sebnitz (ZVWV) hat den aktuell vorliegenden Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau geprüft. Der Bestand an Trinkwassertransportleitungen, welche im Flächennutzungsplan dargestellt sind, ist seit 2018 unverändert. Unsere letzte Stellungnahme vom 12. April 2018 behält mit einer Ausnahme ihre Gültigkeit.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Punkt 5.7 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen auch der Trinkwasserleitungsbestand des ZVWV näher beschrieben und auf die Beachtung des nennweitenabhängigen Schutzstreifens verwiesen. Wir bitten um Korrektur der angegebenen Schutzstreifenbreite. Es muss richtig lauten: Die im DVGW Arbeitsblatt W 400-1 festgelegten nennweitenabhängigen Schutzstreifen von 4 - 8 m für Trinkwasserleitungen sind zu beachten.

Diese Stellungnahme ist ein Jahr ab Ausfertigungsdatum gültig.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband Wasserversorgung
Pirna/Sebnitz

Mathias Leutert
Geschäftsführer

i.A. Christiane König
Sachbearbeiterin Technische Dienste

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Verbandsvorsitzender:
Bürgermeister
Dr. Ralf Müller
Stadt Dohna

Verbandssitz:
ZVWV Pirna/Sebnitz
Markt 11
01855 Sebnitz

Steuer-Nr.: 210/149/03310

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE57 1203 0000 0001 2088 91
SWIFT (BIC): BYLADEM1001

Anlage

Übersichtsplan der Transportleitungen Stand 21.06.2022

.Leuschel, Heike

Von: Uwe Bartsch (TDH Heidenau) <uwe.bartsch@tdh-heidenau.de>
Gesendet: Freitag, 27. Mai 2022 10:38
An: .Rosin, Sylvia
Cc: Heidi Jäckel (TDH Heidenau)
Betreff: Ihr Schreiben vom 25.04.2022: Flächennutzungsplan Heidenau

Kategorien: weitergeleitet; Posteingang; gedruckt

Sehr geehrte Damen und Herren,
hinsichtlich des Flächennutzungsplanes für die Stadt Heidenau gibt es aus Sicht unseres Fernwärme-Versorgungsunternehmens Technische Dienste Heidenau GmbH keine Einwände.
Lediglich ist aufgefallen, dass auf dem Plan keine Versorgungstrassen der Fernwärme eingetragen sind, was auch nicht zwangsläufig erforderlich sein muss.
Ebenso ist unser Grundstück Waldstr. 33a, Ecke Mozartstr. nicht zur Nutzung für Fernwärme deklariert.
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Bartsch
Geschäftsführer
Technische Dienste Heidenau GmbH
Tel: +49 3529 503960
Fax: +49 3529 503961
email: uwe.bartsch@tdh-heidenau.de
Technische Dienste Heidenau GmbH
Dresdner Str. 15
01809 Heidenau
03529-503960
03529-503961/Fax
e-mail: info@tdh-heidenau.de

Geschäftsführer: Uwe Bartsch
Gerichtsstand: Amtsgericht Pirna HRB 12670
Ust. - IdNr. : DE176092966
Bankverbindungen:
Ostsächsische Sparkasse Dresden: IBAN: DE66 8505 0300 3000 1842 78
Commerzbank: IBAN: DE26 8504 0000 0588577700
Deutsche Kreditbank AG: IBAN: DE98 1203 0000 1020 0214 63

To: stadtplanung@heidenau.de
Cc: heidi.jaeckel@tdh-heidenau.de



Dresden.
Dresdner

37

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Stadt Heidenau
Herrn Bürgermeister Opitz
Postfach 60
01801 Heidenau



Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtplanung und Mobilität
Abteilung
Stadtentwicklungsplanung

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
60.17 25.04.2022	GB6 611334(2)	Herr Martin Welzel	6317	(03 51) 4 88 35 23	mwelzel@dresden.de	22.06.2022

Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau
Zwischenbescheid der Landeshauptstadt Dresden zum 1. Entwurf i. d. F. v. 28. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die von Ihnen übersandten Unterlagen zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes haben wir erhalten.

Da mit der Planung mehrere Belange der Stadt Dresden berührt werden, haben wir die Unterlagen an die berührten städtischen Fachämter weitergeleitet. Krankheitsbedingt wurde uns signalisiert, dass eine termingerechte Zuarbeit nicht möglich ist. Wir bitten Sie deshalb um eine Terminverlängerung bis 08. Juli 2022.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

Pfohl
Abteilungsleiter

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE33XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE33XXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADE33XXX

Freiberger Str. 39 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 42 40
Telefax (03 51) 4 88 42 43

E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
geschaefsbereich-
stadtentwicklung@dresden.de
www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Haltepunkt Freiberger Straße
Sprechzeiten:
Mo 9–12 Uhr, Di und Do 9–18 Uhr
Fr 9–12 Uhr

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplätze, Tiefgarage, Aufzug, WC

Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna

Stadt Heidenau
Bauamt
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau



38.

Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau – Entwurf vom 28.01.2022 Stellungnahme der Stadt Pirna im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden

Sehr geehrter Herr Berthel,

die Stadt Pirna ist vor allem durch die gemeinsame Mitgliedschaft mit den Städten Heidenau und Dohna im Zweckverband IndustriePark Oberelbe von der Planung betroffen.

Den Änderungen gegenüber dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Heidenau aus dem Jahr 2018 gibt die Stadt Pirna ihre Zustimmung und begründet dies wie folgt:

Kap.4.1 - Leitbild

Die Ausnutzung der Lagegunst an der Autobahnabfahrt zur Entwicklung zukunftsfähiger Industrie- und Gewerbeflächen im Rahmen des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe, nachfolgend „IPO“ genannt, findet sich jetzt in der Abbildung zum Leitbild wieder. Dies Stadt Pirna begrüßt diese Darstellung.

Kapitel 5.2-Arbeiten

Gewerbliche Bauflächen

Die Begründung legt in diesem Kapitel dar, dass Heidenau im Vergleich zu den umliegenden Städten nur 2/3 der Arbeitsplätze pro 1000 Einwohner anbieten kann. Entwicklungspotenziale werden jetzt in erster Linie in Anbindung an vorhandene gewerbliche Bauflächen sowie durch Ansiedlung nichtstörender Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe in gemischten Bauflächen gesehen. Zudem wird auf die Erwerbsmöglichkeiten im IPO verwiesen. Die Stadt Pirna begrüßt die Beschränkung auf nur kleinteilige Gewerbeausweisungen außerhalb des IPO.

Pirna, 13.06.2022

Aktenzeichen
51113.119

Ihre Nachricht vom
25.04.2022

Fachgruppe 61
Stadtentwicklung
Leiter Steffen Möhrs
Stadthaus I, Zimmer 206

Telefon +49 3501 556-271
Telefon +49 3501 556-308
Telefax +49 3501 556-331
steffen.moehrs@pirna.de*
stadtverwaltung@pirna.de-mail.de

Öffnungszeiten
Mo nach Vereinbarung
Di 8 – 12 und 13 – 16 Uhr
Mi nach Vereinbarung
Do 8 – 12 und 13 – 18 Uhr
Fr nach Vereinbarung
(Terminvereinbarung erforderlich)

Große Kreisstadt Pirna

Hausanschrift
Stadtverwaltung Pirna
Am Markt 1/2
01796 Pirna

Bankverbindung
Große Kreisstadt Pirna
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE72 8505 0300 3000 0004 52
BIC OSDDDE81XXX

* Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-
Mail unter www.pirna.de/impresum

europa
energy award

Zum Vorentwurf regten wir die Verkleinerung der geplanten gewerblichen Bauflächen in Großsedlitz auf ca. 16 ha Baufläche gemäß des Vorentwurfs des B-Plan Nr.1 des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe (ZV IPO) an.

Nach jetzigem Kenntnisstand werden diese Flächen wegen der Lage im LSG erst zu einem späteren Zeitpunkt in den FNP zu übernehmen sein. Die Stadt Heidenau hat sie daher im FNP als sogenannte „Weißflächen“ dargestellt. Dies steht in Übereinstimmung mit den im Landratsamt getroffenen Absprachen sowohl des Zweckverbandes als auch der Stadt Pirna.

Kap. 3.3 - Bevölkerungsentwicklung und 5.1 – Wohnen

Als Basis für die Flächennutzungsplanung wird für den Planungshorizont die vom Statistischen Landesamt übergebene Prognosevariante 1 zugrunde gelegt, so dass für das Jahr 2035 von 16.880 Einwohnern bzw. einem Zuwachs von 231 Einwohnern gegenüber dem Jahr 2018 in der Stadt Heidenau auszugehen ist.

Anders als im Vorentwurf geht Heidenau jetzt davon aus, dass der Bedarf zu großen Teilen durch die bereits planungsrechtlich gesicherten Flächen gedeckt wird und nur in einem Umfang von 3,4 ha Wohnbauland für den Bau von Einfamilienhäusern benötigt wird.

Diesem Bedarf wird vor allem durch Ausweisung von Wohnbauflächen auf innerstädtischen Brachflächen in Gommern, Großsedlitz und vor allem in Mügeln Rechnung getragen. Die dadurch vorgesehenen zusätzlichen Bauflächen für Einfamilienhausbebauung erscheinen angemessen.

Zusätzlich werden Flächen für Geschosswohnungsbau im Umfang von ca. 6,1 ha ausgewiesen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Geschosswohnungsbau auf der Industriebrache „MAFA – Gelände“ und einer weiteren Brache, die als „Quartier an der Müglitz“ ebenfalls zu einem Wohnstandort entwickelt werden soll.

Für diese Flächen ist der Bedarf nicht aus der Wohnbauflächenprognose ableitbar. Es ist jedoch vor allem vor dem Hintergrund der Entwicklung des IPO, der in diesen Prognosen noch keine Rolle spielte, durchaus von einem Zuzugspotential auszugehen. Die Stadt Pirna begrüßt daher diese beiden starken Bekenntnisse zur Innenentwicklung und Revitalisierung und wünscht den Vorhaben viel Erfolg.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



M ö h r s
Fachgruppenleiter



41

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

seit 1908 aktiv für
Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: zu 128251_th
Bearbeiterin: Dr. Korinna Thiem
Ihr AZ: 60.17
Ihr Schreiben vom: 25.4.2022

23.06.2022

Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Heidenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.

Grundsätzlich lehnen wir die Umsetzung des großflächigen interkommunalen IndustrieParks Oberelbe (IPO) ab. Dies betrifft auch die Teilfläche B des Industrieparks, die sich auf der Gemarkung von Großsedlitz befindet. Auch eine geplante Ausgliederung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ lehnen wir entschieden ab.

In der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplans ist die Teilfläche B, die die Stadt Heidenau betrifft, als Weißfläche dargestellt. Begründet wird dies damit, dass das Bebauungsplanverfahren zum IPO noch nicht abgeschlossen ist und daher die „Weißflächendarstellung“ nach § 5 Abs. 1 BauGB angewendet wird. Den Gebrauch der „Weißflächendarstellung“ sehen wir kritisch. Nach § 5 Abs. 1 BauGB können Flächen und sonstige Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen (als weiße Flächen dargestellt) werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden. Nach unserer Einschätzung werden aber durch die Nichtausweisung der Teilfläche B des geplanten IPO darzustellende Grundzüge berührt, wonach eine „Weißflächendarstellung“ hier nicht anwendbar ist.

Gründe für die Ablehnung des Planungsvorhabens IPO ergeben sich aus unserem Kenntnisstand der Wirkungen dieses Vorhabens, den wir im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr.1 vom 14.8.2020 und zum Scopingverfahren der Strategischen Umweltprüfung aus dem Jahr 2019 gewonnen haben.

Das Planvorhaben IPO ist mit den Belangen von Natur und Landschaft aufgrund folgender Sachverhalte unvereinbar:

- außerordentlich hoher Flächenverbrauch und damit einhergehend Flächenversiegelung in einem beträchtlichen Ausmaß
- unwiederbringlicher Verlust ökologisch wertvoller Bodenfunktion
- Nicht-Einhaltung von Artenschutzbestimmungen in den genannten Beteiligungs- bzw. Planverfahren
- unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfung für die vier im Plangebiet liegenden FFH-Gebiete
- Gefährdung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Barockgarten Großsedlitz“ und damit Gefährdung des günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten
- Verstoß des Planvorhabens IPO gegen die Schutzbestimmungen des LSG „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“
- ein außerordentlich hoher Kompensationsbedarf und damit erhebliche Zweifel an der ökologischen Wirksamkeit der angestrebten Kompensationsmaßnahmen, Vorentwurf Bebauungsplan Nr.1

Auch die Schutzgüter Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden durch den IPO erheblich, insbesondere durch die Großflächigkeit des Vorhabens, negativ beeinträchtigt. Nicht zu unterschätzen sind die negativen Einflüsse auf den unter Denkmalschutz stehenden Barockgarten Großsedlitz durch Zerstörung von Sichtbeziehungen und durch Verlust des Landschaftserlebens. Weitere negative Einflüsse auf den Barockgarten Großsedlitz ergeben sich durch eine Veränderung des Mikroklimas und die Reduzierung des Wasserdargebots.

Teile des IPO liegen im Landschaftsschutzgebiet „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“. Die Ausgliederung von ca. 45 Hektar ist vorgesehen. Im Entwurf des Bebauungsplans wird dies mit der minderwertigen Ausstattung schützenswerter Flora, Fauna und Biotoptypen sowie der geringen Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Erholungseignung im Ausgliederungsbereich begründet. Diese Sichtweise greift allerdings viel zu kurz. Die Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen wurden mit Bedacht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Landschaftsschutz ist hier ganzheitlich zu sehen. Er bezieht sich auf einen ökologischen wie auch kulturlandschaftlichen Verbundraum. Es liegt im Charakter dieser Schutzkategorie großräumige Gebiete aufgrund ihrer landschaftsgenetischen bzw. kulturgeschichtlichen Entwicklung und ökologisch-funktionalen Zusammengehörigkeit auszuweisen und zu schützen. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ besteht in der Beibehaltung der sich an natürliche Gegebenheiten richtenden Verteilung von Landnutzungen, hier insbesondere von Wald, Grünland- und Ackerflächen sowie weiterer Landnutzungsarten. Zum Schutzzweck gehört auch die Aufrechterhaltung der Funktionalität des Naturhaushaltes. Demzufolge sind art- und biotopbezogene Bewertungen von der Planung betroffener Einzelbereiche ohne Bezug auf den Gesamttraum als unsachgemäß zurückzuweisen. Dies gilt auch für die Aussagen zum Landschaftsbild. Hier wird den auszugliedernden Flächen keine prägnante oder charakteristische Ausprägung attestiert. Was wir entschieden ablehnen. Außer Acht gelassen wird die Tatsache, dass für den Gesamttraum insbesondere durch die Lage des Barockgartens Großsedlitz das Landschaftsbild sehr wohl schutzbedürftig ist und die angrenzenden Hochflächen dafür den Rahmen bilden. Das

Umgestalten des Rahmens zieht unmittelbare Folgen für den Kernraum des Landschaftsschutzgebietes nach sich und wird gerade in Bezug auf den Barockgarten höchst kritisch gesehen. Der Barockgarten Großsedlitz als touristischer Anziehungspunkt ist in hohem Maße auf die landschaftsästhetische Wirkung der Umgebung angewiesen. Seine Lage wurde mit Bedacht, insbesondere aufgrund der Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft, ausgewählt. Insofern dient das Landschaftsschutzgebiet auch als Umgebungsschutz für dieses kulturhistorisch bedeutsame Kleinod. Selbst die die Trasse der B172n trägt durch Tieferlegung bzw. Aufschüttung eines Walles der Landschaftsästhetik Rechnung. Folglich ist es in keiner Weise hinnehmbar nun im Sichtbereich des Barockgartens die Kulisse zu terrassieren und mit gewerblichen und industriellen Gebäuden zu besetzen. Neben der Einschränkung und Einengung von visuellen Raumbezügen sind auch die zu erwartenden und unvermeidbaren Auswirkungen von Lärm und Licht auf den historischen Garten von existenzieller Bedeutung.

Zudem sehen wir die dargestellten Inhalte des Landschaftsplans in Bezug auf die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung und die daraus geschlussfolgerten Entwicklungsziele und Maßnahmen sehr kritisch. Das Landschaftsbild und die Erholungseignung des Plangebietes wurden nur unzureichend erfasst. Durch diesen methodischen Mangel wurde der Umgebung des Barockgartens Großsedlitz eine geringe Bedeutung bzgl. des Landschaftserlebens und damit eine geringe Landschaftsbildbedeutung zugeschrieben. Das dies nicht zutrifft, wurde bereits in den Absätzen zur Ablehnung des Planvorhabens IPO in dieser Stellungnahme beschrieben.

Weiterhin ist zu bemängeln, dass die Schutzgüter menschliche Gesundheit, aber auch Kultur- und Sachgüter bzw. Kulturlandschaft überhaupt nicht im Landschaftsplan berücksichtigt wurden. Bezüglich des Schutzguts menschliche Gesundheit wurde nur die Erholungseignung analysiert. Dies greift aber in Bezug auf dieses Schutzgut viel zu kurz. Folgende Grundleistungen sind bzgl. des Schutzgutes Mensch bzw. menschliche Gesundheit ebenso in einem Landschaftsplan zu berücksichtigen:

- Beurteilung der vorhandenen Flächen und Freiraumverbindungen im Hinblick auf mögliche Einschränkungen ihrer Benutzbarkeit im Hinblick auf Lärm, Freileitungen, Gerüche etc. und Zugänglichkeit, Unzerschnittenheit von Räumen
- Darstellung von Belastungen zu Lärm, Elektromog, Erschütterung

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans befinden sich eine Vielzahl von Kulturdenkmalen, entweder als Einzeldenkmal oder Sachgesamtheit ausgebildet. All diese Elemente hätten in der Schutzgutanalyse Kultur- und Sachgüter bzw. Kulturlandschafts erfasst und bewertet werden müssen. Dieses Schutzgut beschränkt sich allerdings nicht nur auf eingetragene Kulturdenkmale, sondern auch auf Bodendenkmale, historische Kulturlandschaftselemente und historische Kulturlandschaftsbereiche sowie Geotope. Wesentliches Anliegen dieser Schutzgutanalyse ist es, die Dokumentationsfunktion einer Landschaft bzgl. ihrer kulturgeschichtlichen Entwicklung, ihre Historizität und Identitätsfunktion zu bestimmen. Diese Bewertung ist nicht nur für bedeutende historische Kulturlandschaften, sondern auch für Normallandschaften durchzuführen. Demzufolge hätte auch hier der Barockgarten Großsedlitz, seine bewusst gewählte Lage und seine Interaktion mit der umgebenden Landschaft betrachtet und als wertvoll eingeschätzt werden müssen mit den entsprechenden Entwicklungszielen wie Schutz der Umgebung vor Verbauung.

Durch die unzureichende Analyse und Bewertung des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung und der fehlenden Betrachtung der Schutzgüter menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter erfüllt der vorliegende Landschaftsplan in keiner Weise den an ihn gelegten Anspruch, die Belange von Natur und Landschaft zu vertreten und als entsprechender Beitrag des Naturschutzes und der Landschaftspfleger der Bauleitplanung zu dienen. Durch diese unzureichenden Analysen werden der Umsetzung des Planungsvorhabens IPO Tür und Tor geöffnet. Dieses Vorgehen lehnen wir vehement ab.

Als Fazit lehnt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. den Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau, aber auch den Landschaftsplan der Stadt Heidenau ab.

Wir bitten um erneute Beteiligung bei der Planüberarbeitung und Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen


Susanna Sommer
Geschäftsführerin



42



NABU-Landesverband Sachsen e.V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Stadt Heidenau
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

22.06.2022

Flächennutzungsplan der Stadt Heidenau LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Ihr Schreiben vom: 25.04.2022

Unser Zeichen: VO-SN-2022-27096-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Die Stadt Heidenau umfasst die Stadtteile Gommern, Großsedlitz, Heidenau, Kleinsedlitz, Mügeln und Wölkau.

Im Gegensatz zum Vorentwurf weisen die vorliegenden Planungen einige Veränderungen aus. So verzichtet man auf die Wohnbaufläche GSW2 Großsedlitz, was zu begrüßen ist.

Die mögliche Fläche für den Industriepark Oberelbe (IPO) sind von der aktuellen Planung ausgeschlossen. Sollten die Planungen, wider Erwarten, eine Genehmigung erhalten, wäre dies eine wesentliche Änderung des FNP. Dieser müsste dann neu ausgelegt werden.

Seitens des NABU Sachsen werden folgende Ausweisungen abgelehnt:

Gemarkung Heidenau, Pirnaer Straße, H G2 (1,39 ha)

Die komplette geplante Gewerbefläche ist vom Überschwemmungsgebiet der Elbe betroffen und liegt außerdem im in der 2. Gesamtfortschreibung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit Funktion Anpassung von Nutzungen – hohe Gefahr.

NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e.V.

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232/140/07118

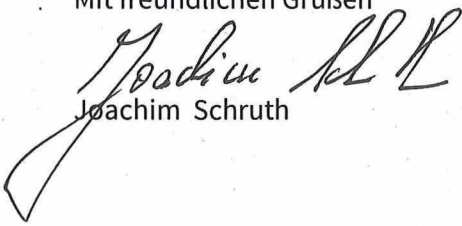
Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Mügel, Quartier an der Müglitz, Wohnbaufläche M W1 und gemischte Baufläche M M1

Die Fläche liegt komplett im Überschwemmungsgebiet der Müglitz. Ebenso ist die Beeinträchtigung von Brutstätten von Vögeln möglich sowie von Quartieren von Fledermäusen und Vögeln in Gebäuden. Die Belange scheinen durch die Bauleitplanung nicht überwindbar.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Zustellung der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Schruth

.Leuschel, Heike

Von: Brandsch, Karsten <Karsten.Brandsch@autobahn.de>
Gesendet: Dienstag, 26. Juli 2022 11:38
An: .Rosin, Sylvia
Cc: Anbau; Breitkopf, Peter; info@gemeinde-heidenau.de
Betreff: AW: Beteiligung - Offenlage Entwurf Flächennutzungsplan Heidenau
Anlagen: Heidenau trassennah und A 41. png.png; Heidenau G 17.png; Heidenau E 14.png; Heidenau A 37.png

Kategorien: weitergeleitet; Posteingang; gedruckt

Sehr geehrte Frau Rosin,

auf dem Gebiet der Stadt Heidenau befinden sich entsprechend unserer Recherchen im Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem KISS nachfolgend genannte planfestgestellte LBP-Maßnahmen zum Neubau der Bundesautobahn A 17, Abschnitt B 170 – Autobahnanschlussstelle Pirna:

- Teile der Maßnahme G 17 - Grünland / Einzelbäume am Autobahnzubringer und an der AS Pirna
- Teile der Maßnahme A 37 – Grünland, Feldraine und Säume / Anlage von Baumreihen
- Teile der Maßnahme E 14 – Wald / gelenkte Sukzession
- Maßnahme A 41 Einzelbäume / Baumreihen zur Strukturierung der Feldflur in der Umgebung der AS Pirna

Wir bitten um die Überprüfung der Umgrenzungen zu den LBP-Maßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes auf Aktualität und ggf. Anpassung. Zu Ihrer Vorab-Information übermitteln wir Ihnen dazu in der Anlage aktuelle kleinmaßstäbliche Planauszüge aus dem KISS.

Zwecks Datenabgleich und der Übergabe der aktuellen digitalen Daten aus der Datenbank des KISS wenden Sie sich bitte an Herrn Ralf Kiontke, Teamleiter Landschaftsbau/ Landschaftspflege der Abteilung B 1 – Erhaltung Strecke in der Außenstelle Dresden der Niederlassung Ost der Autobahn GmbH des Bundes, E-Mail: Ralf.Kiontke@autobahn.de, T +49 351 21298 621.

längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplanes soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.